

Abgeordnetenhaus B E R L I N

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Enquete-Kommission "Für gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen Antisemitismus, Rassismus, Muslimfeindlichkeit und jede Form von Diskriminierung"

2. Sitzung
11. April 2025

Beginn: 11.04 Uhr
Schluss: 17.02 Uhr
Vorsitz: Raed Saleh (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Vorsitzender Raed Saleh: Wir kommen zu

Punkt 1 der Tagesordnung

Gesetzliche Grundlagen

Hierzu: Anhörung

Ich begrüße als Anzuhörende ganz herzlich: Herrn Dr. Lino Agbalaka, Beisitzer im Migrationsrat Berlin e. V., Frau Ferda Ataman, Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes – sie wird um circa 12 Uhr da sein und bis 13 Uhr teilnehmen –, Herrn Prof. Dr. Cengiz Barskanmaz von der Hochschule Fulda, Herrn Safter Çınar, Sprecher des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e. V. – TBB –, Frau Soraia Da Costa Batista, Volljuristin und Verfahrenskoordinatorin im Schwerpunkt „Gleiche Rechte und Soziale Teilhabe“, Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. – GFF –, Herrn Dr. Felix Klein, Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus – Sie haben bis circa 12.30 Uhr Zeit, wurde mir mitgeteilt –, und Frau Dr. Sandra Kostner, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd – sie ist digital zugeschaltet. – Willkommen!

Ich gehe davon aus, dass die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht ist. – Dann verfahren wir so. Wir beginnen mit der Stellungnahme der Anzuhörenden. Danach folgt eine Runde, in der die Mitglieder der Kommission ihre Fragen stellen können. Im Anschluss daran haben Sie dann die Gelegenheit, diese Fragen zu beantworten. Ein interner Hinweis: Für die Stellungnahme haben Sie sieben Minuten Zeit. Vorgeschlagen wird eigentlich, dass wir in alphabatischer Reihenfolge vorgehen. Da jedoch Frau Ataman erst ab 12 Uhr an der Sitzung teilnehmen kann und Herr Dr. Klein bereits ab circa 12.30 Uhr gehen muss, schlage ich folgende Reihenfolge vor: Wir fangen mit Herrn Dr. Agbalaka an, dann Herr Dr. Klein, Herr Prof. Dr. Barskanmaz, Herr Çınar, Frau Da Costa Batista, Frau Dr. Kostner und dann Frau Ataman. Ist das soweit in Ordnung? – Dann beginnen wir mit Herrn Dr. Agbalaka. – Sie haben das Wort!

Dr. Lino Agbalaka (Migrationsrat Berlin e. V.): Danke schön! – Danke, dass ich hier sprechen darf! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich gebe einen ganz kurzen Überblick über das europäische Antidiskriminierungsrecht, sodass es in diesen kurzen Slot hineinpasst. Das ist ein ganz großes und weites Feld, über das man stundenlang sprechen kann. Ich muss es deshalb fast ein bisschen stichwortartig fassen. Es geht um das Recht der Europäischen Union und des Europarats. Diese beiden Systeme – die EU ist natürlich bekannter, aber den Europarat gibt es auch – sind nicht identisch, aber sie beeinflussen sich rechtlich erheblich, und das ist auch im Antidiskriminierungsrecht so. Beide gehen von einem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus, der in verschiedenen Rechtsquellen und auch in der Rechtsprechung der beiden relevanten Gerichtshöfe Niederschlag findet. Es gibt natürlich auch ganz viele Rückkopplungen in das deutsche Recht, was ja einer der Sinne des Europarechts ist. Dazu sprechen aber meine Kolleginnen und Kollegen.

Zum Europarat noch einmal zur Erklärung: Es ist ein anderer Rechtskreis als die EU. Er ist etwas größer, und dazu gehören zum Beispiel auch die Türkei, Armenien, die Ukraine und bis 2022 auch Russland. Dort existiert die EMRK, die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Artikel 14 unter anderem vorsieht, dass der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung wegen – und dann folgt eine Reihe von Diskriminierungsmerkmalen – des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status gewährleistet werden soll. Das ist eines der grundlegenden Dinge, die die EMRK in dieser Thematik sagt. Es gibt dazu noch ein Zusatzprotokoll aus dem Jahr 2000, das diesen Geltungsbereich etwas erweitert. Allerdings haben nicht alle Vertragsstaaten – die beiden Konstrukte EU und Europarat basieren ja auf völkerrechtlichen Verträgen – dieses Protokoll ratifiziert. Der Inhalt dieses Protokolls ist, dass nicht nur die in der EMRK gewährleisteten Rechte, sondern alle in den jeweiligen Mitgliedstaaten gewährleisteten Rechte unter diesem Diskriminierungsverbot ausgeübt werden.

Ansonsten gibt es den Artikel E der Europäischen Sozialcharta, eines weiteren völkerrechtlichen Vertrags auf Ebene des Europarats, der sagt: Der Genuss der in dieser Charta festgelegten Rechte muss ohne Unterscheidung insbesondere nach – und dann folgt auch hier ein Katalog von Diskriminierungsdimensionen – unter anderem der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt oder dem sonstigen Status gewährleistet sein. Dieser Artikel E hat keine volle Wirkung auf alle Mitgliedstaaten

des Europarats, sondern die modifizierte Fassung wurde in dieser Form von 27 von 47 Mitgliedstaaten ratifiziert.

Dann gibt es noch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Das ist jetzt weniger etwas Legislatives, sondern eher etwas Praktisches: ein Menschenrechtsorgan. Ich wollte es aber kurz erwähnen, weil man daran sieht, dass die legislativen Dinge, die sich der Europarat ausdenkt, auch Niederschlag in der Verwaltungslogik, der Verwaltungshierarchie finden. Diese Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz soll Beobachtungen machen und Probleme aufzeigen, die in Bezug auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Intoleranz und Rassendiskriminierung bestehen.

Der andere große Rechtskreis, der sehr viel bekannter ist, ist die EU. Dort spricht man von zwei Rechtsebenen: dem Primärrecht und dem Sekundärrecht. Im Primärrecht haben wir die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese wurde erst 2009 zum Primärrecht aufgewertet. Vorher war es sozusagen eine rechtlich nicht verbindliche Erklärung. Davon abgesehen gibt es den EU-Vertrag und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Charta der Grundrechte normiert in Artikel 20: „Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich“. In Artikel 21 steht, dass Diskriminierungen insbesondere wegen Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft und noch weiterer Merkmale verboten sind.

Ich habe eingangs gesagt, dass es den Grundsatz der Nichtdiskriminierung gibt. Dieser findet auch in einem Gründungsdokument dieses anderen Rechtskreises, nämlich der EU, Niederschlag. Es gibt diesen Niederschlag auch in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union. Darin wird gesagt, dass Nichtdiskriminierung zu den wesentlichen Werten der Europäischen Union zählt. In Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird auch noch einmal herausgestrichen, dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion et cetera zu bekämpfen. Das ist noch einmal mehr als einfach nur die deklarative Festlegung, dass es den Grundsatz gibt und dass er wirken soll, sondern es ist auch eine Aufforderung, aktiv zu werden. Das ist also deutlich mehr. Deshalb auch der kurze Hinweis, dass es auf Ebene der Exekutive ebenfalls Bemühungen gibt: Die EU-Kommission, die man vielleicht am ehesten als Exekutivorgan verstehen kann, hat dort mehrere Bodies eingerichtet, die sich darum kümmern.

Auf der Basis dieses Primärrechts, also der drei Verträge, die ich jetzt genannt habe, werden dann auch sekundärrechtliche, sprich auf Richtlinien- oder Verordnungsebene angesiedelte Dinge erlassen. Da gibt es eine ganze Reihe von Dingen, die ich jetzt gar nicht alle darstellen möchte. Nur drei oder vier in Kürze: Es gibt die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf aus dem Jahr 2000, und es gibt die Antirassismusrichtlinie, auch aus dem Jahr 2000. Die erstgenannte bezieht sich auf den Bereich der Beschäftigung. Darauf hat die EU immer ein großes Augenmerk gelegt, auch wegen ihres Zwecks als Wirtschaftsunion, in der die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Funktion des Wirtschaftslebens eine wichtige Rolle gespielt haben. Am Anfang hat man eben auf Beschäftigung ein stärkeres Augenmerk gelegt. Dort sollte für die Dimensionen sexuelle Ausrichtung, Religion und Weltanschauung, Alter und Behinderung eine Gleichbehandlung festgeschrieben werden.

Vorsitzender Raed Saleh: Noch eine Minute Redezeit!

Dr. Lino Agbalaka (Migrationsrat Berlin e. V.): Die Antirassismusrichtlinie von 2000 macht das sozusagen für Gründe der Rasse oder ethnischen Herkunft, also sie verbietet Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung, aber das gilt auch – und das ist wichtig – für das Wohlfahrtssystem und für Systeme der sozialen Sicherheit, für Güter und Dienstleistungen. Das ist ein relativ breiter Kreis. Das bezieht sich nicht nur auf Beschäftigung, sondern betrifft eigentlich fast das gesamte wahrnehmbare Leben.

Es gibt aus dem Jahr 2004 noch eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Sie soll dafür sorgen, dass dieser Grundsatz der Nichtdiskriminierung für Frauen und Männer – jetzt binär gedacht – auch außerhalb der Arbeitswelt Anwendung findet. Die Richtlinie zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Neufassung von 2006 soll diese Gleichbehandlung dann auch in Wohlfahrtssysteme übertragen, in denen sie nach den vorher genannten Richtlinien keinen so effektiven Niederschlag gefunden hat.

Noch zwei Sätze: Es gibt aktuell die ärgerliche oder zumindest aus fachlicher Sicht unbefriedigende Situation, dass die 5. Antidiskriminierungsrichtlinie, die die EU-Kommission vor langer Zeit, nämlich vor 16,5 Jahren, geplant und auch angekündigt hatte, jetzt aus dem Arbeitsprogramm verschwunden ist – die EU-Kommission erstellt jedes Jahr Arbeitsprogramme. Das heißt nicht, dass sie nicht mehr kommen darf, aber aus fachlicher Sicht ist es ein ganz großes Desiderat, dass man dort eine horizontale Angleichung aller Dimensionen auf alle Lebensbereiche schafft. Da müsste Deutschland ein bisschen Druck machen, dass dies auch passt. – Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Herr Dr. Agbalaka! – Ich habe tatsächlich die unangenehme Aufgabe, nach sechs Minuten einen Hinweis zu geben, auch wenn jeder von Ihnen es verdient hätte, dass man Ihnen stundenlang zuhört. Ich bitte an dieser Stelle um Verständnis. – Als Nächstes ist Herr Dr. Klein an der Reihe.

Dr. Felix Klein (Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus): Vielen Dank! – Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen zu Beginn meiner Ausführungen danken, dass Sie auch das Thema Antisemitismus und vor allem die Bekämpfung von Antisemitismus auf die Tagesordnung gesetzt haben, und ich erlaube mir das Urteil, dass Sie damit genau das Richtige tun.

Vor drei Tagen konnte ich dem öffentlichen Auftakt des Prozesses gegen den Berliner bewohnen, der Lahav Shapira schwer verletzt hat. Ich begrüße es, dass wir in diesem Fall schon bald mit einem Urteil durch das Berliner Amtsgericht in Tiergarten rechnen können. Die Brutalität, mit der der jüdische und israelsolidarische Student angegriffen wurde, schockiert auch über ein Jahr danach noch. Shapira selbst sagte erst vor wenigen Tagen, ich zitiere: „Ich hatte mehrere Metallplatten, ja fast einen halben Baumarkt im Gesicht.“ Neben mehreren Frakturen im Gesicht erlitt er auch eine Gehirnblutung. Der Tathergang wirkte in der Verhandlung relativ unstrittig, eigentliches Thema des Prozesses ist jedoch der Vorsatz der Tat. Hat antisemitischer Hass den Täter motiviert, sein Opfer schwer zu verletzen? Hier besteht das erste Mal auf prominenter Bühne die Chance, § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs, also die Frage der Relevanz der Intention des Täters – auch einer antisemitischen – bei der Strafzumessung an-

zuwenden. Ich führe dies aus, weil der Prozess beispielhaft für die Situation ist, in der wir uns in Berlin, aber auch bundesweit momentan befinden. Wir haben es mit einem viele Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens besetzenden, aggressiven, oft gewaltbereiten Judenhass zu tun, der sich häufig israelbezogen äußert. Jüdinnen und Juden in Deutschland und auch in Berlin spüren das tagtäglich, und ich erlaube mir, es so zusammenzufassen: Ihre generelle Lebensqualität hat sich seit dem 7. Oktober 2023 massiv verschlechtert.

Auf der anderen Seite sehen wir, wie wichtig ein konsequentes Vorgehen gegen diesen Hass ist. Ich möchte auch sagen, was ich sonst immer wieder betone: Ein nachhaltiger Kampf gegen Antisemitismus funktioniert nur, wenn die Gesellschaft – und zwar die gesamte Gesellschaft – ihn führt. Ich gehe sogar so weit zu sagen, dass der Zivilgesellschaft der wichtigste Part in diesem Kampf zukommt. Dennoch müssen Regierungen und Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene dafür den richtigen Rahmen schaffen. Dies können in Ihrem Fall Sie, sehr verehrte Abgeordnete, in der Form von Gesetzen und im Fall der Regierungen diese durch Initiativen tun. Um nur eines von vielen Beispielen zu nennen: Das Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz ermöglicht es, dass die Berliner Polizei gegen Versammlungen, bei denen antisemitisch und israelfeindlich gehetzt wird, angemessen vorgehen kann. In diesem Zusammenhang möchte ich die Berliner Polizei ganz ausdrücklich loben: Ihr Einsatz gegen die auf Berliner Straßen mittlerweile leider virulente Hetze gegen Jüdinnen und Juden ist vorbildlich. Sie verteidigt damit die Werte unseres freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens.

Genau dieses Ziel werde ich in der neuen Bundesregierung weiter durch Initiativen voranbringen. Die Verfolgung antisemitischer Straftaten muss transparenter gemacht werden. Konkret heißt das: Wir brauchen nicht nur eine Statistik über die Gesamtzahl antisemitischer Straftaten, sondern auch eine Aufschlüsselung in Fälle, bei denen Ermittlungen eingeleitet wurden, wie diese Ermittlungen ausgegangen sind und wie viele Urteile ergangen sind. Solche Statistiken gibt es bisher nicht. Dies würde das Vertrauen der Betroffenen in die Strafverfolgungsbehörden erheblich steigern und so dazu motivieren, dass mehr Betroffene Fälle auch tatsächlich anzeigen und Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Der Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Herr Hengst, hat mir gesagt, dass es hier in Berlin mit relativ wenig Aufwand möglich wäre, solche transparenten Angaben zu machen.

Außerdem darf der Staat antisemitische Narrative und sonstige gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nicht fördern. Ich erinnere an die documenta fifteen vor über zwei Jahren, bei der eindeutig antisemitische Kunstwerke ausgestellt wurden, jedoch bis heute noch keine Fördermittel durch das Land Hessen zurückgefordert wurden. Außerdem meine ich, dass der Bund die Berliner Polizei bezüglich antiisraelischer Kundgebungen stärker und vor allem gezielter unterstützen muss. Die bundesdeutsche, teils gewaltbereite israelfeindliche Szene ist zwar sehr stark in Berlin konzentriert, sie ist jedoch kein berlinisches, sondern ein gesamtdeutsches Problem.

Außerdem weise ich auf die verschiedenen Gesetzesinitiativen hin, die im Koalitionsvertrag der künftigen Bundesregierung niedergelegt sind. Wir brauchen eine Klarstellung des Volksverhetzungsparagrafen 130. Ich höre immer wieder, dass Polizei und Staatsanwaltschaften Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Strafnorm haben. Außerdem muss die Billigung von Straftaten ausländischer Terrororganisationen wie der Hamas strafbar gemacht werden. Ich setze mich dafür ein, dass der Aufruf zur Vernichtung anderer Staaten ebenfalls ein Straftatbestand wird, und wir müssen den Opferschutz verbessern.

Über Gesetzesinitiativen hinaus ist der Kampf gegen Antisemitismus ein Querschnittsthema. Er muss sich daher auf alle Bereiche unserer Gesellschaft beziehen. Die Erinnerungskultur spielt dabei eine wichtige Rolle, aber auch sie muss ab sofort – und wahrscheinlich ist es sogar schon zu spät – weitergedacht werden. Wir müssen es gerade in einer Stadt wie Berlin schaffen, Brücken für die Migrationsgesellschaft zu bauen, auch in Erinnerung an den Nationalsozialismus. Ich erlaube mir den Hinweis, dass hierfür die beeindruckende Geschichte des ägyptischen Arztes Dr. Mohamed Helmy, der in Berlin mehrere Jüdinnen und Juden gerettet hat, besonders nützlich sein könnte. So eine Geschichte in einer Schule mit einem hohen Migrationsanteil zu erzählen und das aufzubereiten, wäre wirklich sehr sinnvoll.

Ganz essenziell sind natürlich auch Bildung und Prävention gegen Judenhass. Ich freue mich, dass der Zentralrat der Juden, die Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten und die Kultusministerkonferenz eine gemeinsame Erklärung zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule verabschiedet haben.

Vorsitzender Raed Saleh: Noch eine Minute Redezeit!

Dr. Felix Klein (Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus): Ich finde auch sehr gut, dass hier in Berlin mehrere Elemente davon bereits umgesetzt wurden, beispielsweise unterliegen antisemitische Vorfälle einer Meldepflicht. Es muss sich aber auch in der Lehrkräfteausbildung etwas tun. Es sollte ein verpflichtendes Modul zum Umgang mit Antisemitismus und anderen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in das Lehramtsstudium aufgenommen werden. Da wir schon bei akademischer Bildung sind, möchte ich betonen: Für alle Berliner Hochschulen sollte ein zentraler Beauftragter für den Kampf gegen Antisemitismus benannt werden. Ich bin sehr froh, dass viele Berliner Hochschulen das bereits getan haben, und sie machen wirklich gute Arbeit. Ich freue mich in diesem Zusammenhang auch, dass zeitnah ein von mir angeregtes und von ausgesprochenen Expertinnen und Experten erarbeitetes Papier erscheint, in dem Kriterien für gute antisemitismuskritische Bildungsmedien detailliert beschrieben werden.

Wir sehen, dass wir im Kampf gegen Antisemitismus, auch als Regierungen und Gesetzgebungsorgane, noch viel zu tun haben, aber ich weiß und freue mich wirklich sehr darüber, in den demokratischen Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses enge Verbündete darin zu haben. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Herr Dr. Klein! – Als Nächstes hat Herr Prof. Dr. Barskanmaz das Wort.

Dr. Cengiz Barskanmaz (Hochschule Fulda): Vielen Dank für die Einladung! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder! Ich wurde eingeladen, um über das Antidiskriminierungsrecht zu sprechen. Ich bitte um Verzeihung, dass ich sehr viel kürzen muss, und werde versuchen, in sieben Minuten die grobe Architektur des Antidiskriminierungsrechts im Mehrebenensystem darzulegen.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Das Antidiskriminierungsrecht ist ein relativ neues Rechtsgebiet und umfasst Europarecht und Völkerrecht. Auf nationaler Ebene ist es ein Querschnittsthema. Das bedeutet, dass wir unterschiedliche Rechtsgebiete miteinander verbinden. In diesem Fall sind das öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht. Das Antidiskriminierungsrecht ist kategorienbasiert, das haben wir vorhin schon gehört: In sehr vielen Diskriminierungsverboten gibt es eine Auflistung von geschützten, verpönten Diskriminierungsmerkmalen. Es ist außerdem Stand der Forschung, dass das Antidiskriminierungsrecht heute intersektional zu denken und anzuwenden ist, was durch deutsche Gerichte auch teilweise durchgeführt wird.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Ich werde heute weniger über das EU-Recht sprechen, weil mein Vorredner das schon für mich erledigt hat. Vielleicht ist es allerdings wichtig, auch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Land Berlin, noch einmal zu betonen, dass das EU-Recht Anwendungsvorrang hat. Die Menschenrechte wurden auch teilweise schon angesprochen, also Artikel 14 EMRK. Ich würde heute gern etwas mehr über Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz sprechen. Bevor ich mich aber auf die nationale Ebene fokussiere, möchte ich kurz die Antirassismuskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention erwähnen.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Wir haben in Artikel 14 EMRK ein materiales und prozedurales Diskriminierungsverbot. Das bedeutet, dass nicht nur Diskriminierung verboten ist, sondern es beinhaltet auch die Verpflichtung, dass bei Straftaten mit einem möglichen rassistischen Hintergrund wirksame Ermittlungen gemäß Artikel 14 EMRK geboten sind. Außerdem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – EGMR – positive Verpflichtungen in Artikel 14 EMRK gelesen. Das bedeutet, dass die Vertragsstaaten positive Verpflichtungen haben, positive Maßnahmen zu verabschieden. Es gibt selbstverständlich auch die Meinungsfreiheit in der EMRK, und auch in dieser Hinsicht hat der EGMR eine antidiskriminierungsfreundliche Rechtsprechung entwickelt. So ist zum Beispiel die Holocaustleugnung nicht von der freien Meinungsäußerung geschützt.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Nicht unwichtig ist die Antirassismuskonvention. In Artikel 1 Absatz 1 ist eine Legaldefinition enthalten. Sehr oft wird darüber diskutiert, ob wir eine Arbeitsdefinition von Rassismus brauchen oder nicht. Das mag eine politische Entscheidung sein, aber rechtsdogmatisch, völkerrechtlich ist schon längst geklärt, dass wir eine sehr praktikable Definition haben. Sie sehen auch in der Definition, dass Diskriminierung aufgrund der Rasse sehr breit verstanden wird. Das bedeutet, dass die Diskriminierungsmerkmale Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Herkunft mitgemeint sind. Nach Artikel 2 der Antirassismuskonvention haben die Vertragsstaaten die Verpflichtung, rassistische Diskriminierung zu verurteilen und mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassistischen Diskriminierung in jeder Form zu verfolgen. Zu erwähnen sind hier zwei Fälle, die vor den Ausschuss gekommen sind: Ein Fall ist der des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg, der sogenannte Sarrazin-Fall.

Damit sind wir auch gleich bei Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz ist ein Abwehrrecht, enthält aber auch eine Schutzpflicht. Das wurde inzwischen durch das Bundesverfassungsgericht geklärt. Es gibt die Diskussion darüber, ob neben der unmittelbaren Diskriminierung auch Schutz vor mittelbarer Diskriminierung gegeben ist. In der Literatur ist das teilweise geklärt, auch wenn es an der ein oder anderen Stelle vielleicht noch infrage gestellt wird, aber auch das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Hinsicht schon im Hinblick auf Geschlecht und Behinderung die mittelbare Diskriminierung angenommen. Diese Rechtsprechung ist auch übertragbar, zum Beispiel auf das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse.

Sehr wichtig ist seit dem zweiten NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Verbindung gesetzt hat. Das Bundesverfassungsgericht ist der Meinung, dass Menschenwürde egalitär zu verstehen ist. Dies beinhaltet, dass antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte nicht mit der Menschenwürde vereinbar sind und demnach auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstossen. Das Bundesverfassungsgericht versteht also Diskriminierung aufgrund der Rasse als einen Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. In einer späteren Entscheidung, einem Nichtannahmebeschluss, hat das Bundesverfassungsgericht die rassistische Diskriminierung auch unter Umständen als Menschenwürdeverletzung verstanden.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Hier habe ich noch eine kurze Geschichte des Antidiskriminierungsstrafrechts mitgebracht. So können Sie sehen, wie § 46 Absatz 2 StGB in den letzten Jahren entwickelt wurde. Die Beweggründe waren am Anfang nicht klargestellt, nicht explizit. 2015 kamen rassistische und fremdenfeindliche dazu, erst 2021 antisemitische, und seit 2023 wurde das auch auf geschlechtsspezifische oder die sexuelle Orientierung ausgeweitet.

Vorsitzender Raed Saleh: Noch eine Minute Redezeit!

Dr. Cengiz Barskanmaz (Hochschule Fulda): Es wurde auch schon die Volksverhetzung angesprochen.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Wir sehen, dass auch hier eine Klarstellung stattgefunden hat, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung des europäischen Rahmenbeschlusses.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Als Ausblick möchte ich gern festhalten, dass das Antidiskriminierungsrecht dafür gedacht ist, Schutz für Angehörige „strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen“ zu bieten. Das ist ein Zitat aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht. Wie verstehen wir heute Antidiskriminierungsrecht im Hinblick auf die freiheitliche demokratische

Grundordnung? Neben der Menschenwürde sind bekanntlich Demokratie und Rechtsstaat zwei Säulen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, und wir können im Hinblick auf Demokratie feststellen, dass demokratische Inklusion für gefährdete Gruppen und Identitäten durch das Antidiskriminierungsrecht geboten werden kann.

Wir merken, dass im Antidiskriminierungsrecht durchaus unterschiedliche Rassismusverständnisse kursieren. Im Strafrecht wird Rassismus zum Beispiel als Beweggrund konzipiert. Es kann im Hinblick auf die Definition von Rassismus interessant sein, ob das strukturell oder institutionell zu verstehen ist oder nicht. Ein anderer wichtiger Punkt, und das wäre mein letzter Punkt, ist das Verhältnis von Rassismus zu Antisemitismus. Klar ist, dass das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse in Artikel 3 Absatz 3 Schutz vor Diskriminierung von Jüdinnen und Juden bietet. Dennoch hat sich auf der einfachrechtlichen Ebene eine Differenzierung dahin gehend durchgesetzt, dass Rassismus und Antisemitismus voneinander getrennt werden. – Vielen Dank!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Dann ist der nächste Redner Herr Çınar.

Safter Çınar (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung! Mir wurde das Thema „Opa erzählt vom Krieg“ aufgetragen. Das heißt Folgendes: Ich war als DGB-Vertreter in der ersten Kommission, die das Gesetz erarbeitet hat, und da gab es natürlich eine Menge Diskussionen. Mein Schwerpunkt wird heute die Repräsentanz der Menschen mit Migrationshintergrund in der Berliner Verwaltung sein. Das war eine lange Diskussion: Wie machen wir das? Denn die Vertreterinnen und Vertreter der Migrantenorganisationen, die damals angehört wurden, haben erst einmal zu Recht gesagt: Wie viele 100 Jahre soll ich noch als Migrant durch das Leben laufen? Aber sie haben sich am Anfang, als wir das Thema begonnen haben, auch alle darüber beschwert, dass zu wenig Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung sind und sehr viele sich gar nicht trauen, sich auf Stellen zu bewerben. Wir haben gesagt: Wir müssen irgendeinen Weg finden, das zu überprüfen, denn nur zu sagen, dass es zu wenige in der Verwaltung gibt, und das nicht belegen zu können, ist natürlich zu wenig, um Maßnahmen zu fordern. Wir sind dann zu dem Schluss gekommen: Es wird eine anonyme freiwillige Umfrage in der Verwaltung gemacht, an der sich Menschen mit Migrationshintergrund beteiligen können beziehungsweise sollen, um daraus Schlüsse zu ziehen.

Es liegt jetzt ein Ergebnis aus einer Umfrage vor, die von Januar bis März 2024 durchgeführt worden ist: 21,7 Prozent haben einen Migrationshintergrund in der Verwaltung, wobei diese Zahl natürlich deshalb mit einem Fragezeichen zu versehen ist, weil nicht alle, die einen Migrationshintergrund haben, teilgenommen haben. Nichtsdestotrotz denke ich, dass es zwar ausbaufähig, aber schon nicht schlecht ist. Als das Partizipations- und Integrationsgesetz – PartIntG – damals verabschiedet und diese Bestimmung aufgenommen wurde, bin ich zu vielen migrantischen Organisationen gegangen und musste feststellen, dass viele junge Menschen, die formal die Voraussetzungen für eine ausgeschriebene Stelle in der Verwaltung hatten, sich gar nicht getraut haben, sich zu bewerben. Sie haben dann immer gesagt: Ach, die nehmen keinen Türken! – oder: Die nehmen keine Ausländer! Zu dieser Zeit haben die Senatsverwaltungen beschlossen, dass sie bei Stellenausschreibungen darauf hinweisen, dass auch Menschen mit Migrationshintergrund aufgefordert werden, teilzunehmen.

Natürlich ist erst einmal verständlich, dass, je höher es in der Hierarchie ist, desto weniger Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sind. Ich muss aber trotzdem sagen, dass sich schon einiges bewegt hat, und wir hoffen natürlich, dass sich noch mehr bewegt, dass also noch mehr Menschen mit Migrationshintergrund, Migrationsgeschichte – je nachdem, welches Wort wir wählen – in der Verwaltung vertreten sind und auch mehr in die Führungspositionen kommen.

Es fällt auf, dass sehr großes Interesse daran besteht, in der Polizei aufgenommen zu werden, aber nicht bei der Feuerwehr, und das ist ein mehrfaches Problem. Vielleicht erinnern Sie sich an den Brand in Tiergarten vor zwei Jahren, bei dem Menschen nur deshalb gestorben sind, weil keiner von den Feuerwehrmännern Arabisch konnte. Ich habe danach in unseren Mitgliedsvereinen dafür geworben: Leute, bewerbt euch nicht nur für die Polizei, sondern auch für die Feuerwehr! – Aber die Uniform ist wohl nicht so interessant und verlockend, weil auch keine Pistole zu tragen ist, sage ich einmal so spaßeshalber. Da gibt es noch Nachholbedarf, und es wäre sicherlich gut, wenn die Feuerwehrverwaltung ein bisschen mehr Werbung in der migrantischen Presse und bei Organisationen macht und vielleicht auch junge Leute einfach in die Feuerwehrstellen einlädt, damit sie sehen, dass das auch eine gute Sache sein kann. Im Ergebnis sind aber, wie gesagt, die Bemühungen, den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung ihrem Anteil in der Stadt anzugeleichen, auf einem guten Weg, und man/frau kann nur hoffen, dass diese Angleichung in Zukunft auch eintrifft. – Danke!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Als Nächstes ist Frau Da Costa Batista an der Reihe.

Soraia Da Costa Batista (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): Sehr geehrte Enquete-Kommission! Vielen Dank für die Einladung! Ich werde Ihnen heute einen Überblick über das Landesantidiskriminierungsgesetz, kurz LADG, geben. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte – GFF – ist ein anerkannter Antidiskriminierungsverband und hat deshalb in den letzten Jahren einige Erfahrungen vor allem mit der Rechtsdurchsetzung auf Grundlage des LADG gemacht. Deswegen werde ich Sie ganz schnell durch das LADG führen, dann meine Erfahrungen schildern und Ihnen ein paar Handlungsempfehlungen mitgeben.

Das LADG regelt zentral ein Diskriminierungsverbot. Es orientiert sich vor allem am Grundgesetz und auch am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG –, ist aber ein bisschen präziser und auch im Diskriminierungskatalog etwas erweiterter. Flankiert wird dieses Verbot durch ein Maßregelungsverbot. Das LADG verbietet Diskriminierungen durch öffentliche Stellen, sofern sie öffentlich-rechtlich handeln. Das betrifft zum Beispiel Verwaltungshandeln der Landespolizei, Schulen, Hochschulen oder der Bürgerämter. Dabei will ich direkt betonen, dass sich für die staatlichen Akteurinnen und Akteure in diesem Bereich grundsätzlich erst einmal nichts ändert, weil sie schon unmittelbar an das Diskriminierungsverbot unserer Verfassung gebunden sind. Was sich aber geändert und auch immens verbessert hat, sind die Durchsetzungsmöglichkeiten für betroffene Personen. Wenn wir einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot oder das Maßregelungsverbot haben, stehen Betroffenen jetzt ein Entschädigungs- und Schadenersatzanspruch zu. Dazu möchte ich auch direkt sagen, dass hier EU-rechtliche Vorgaben bei den Entschädigungshöhen zu berücksichtigen sind. Das heißt, diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und auch abschreckend sein.

Bei der Durchsetzung ihrer Rechte können Betroffene jetzt durch Verbände wie die GFF unterstützt werden. Dafür sieht das Gesetz in § 9 zwei prozessuale Instrumente vor, nämlich die Verbandsklage und die Prozessstandschaft. Bei der Verbandsklage können Verbände ohne individuell Betroffene eine Diskriminierung durch ein Gericht feststellen lassen. Bei der Prozessstandschaft ist es so, dass die Verbände für eine individuell betroffene Person ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Da der Nachweis von Diskriminierung sehr schwierig ist, sieht das LADG auch eine Beweiserleichterung vor, und neben diesem gerichtlichen Rechtsschutz gibt es auch ein Beschwerdeverfahren bei der Ombudsstelle. Insgesamt lässt sich festhalten, dass das LADG zum Großteil auf dem Stand der europäischen Rechtsentwicklung ist und vor allem einige der Antidiskriminierungsrichtlinien auf Landesebene umsetzt.

Die GFF hat bisher drei Verfahren mit LADG-Bezug geführt oder unterstützt. Dabei haben sich die Rechtsinstrumente insgesamt sehr bewährt und auch als sehr wirksam erwiesen. Die erste und bisher einzige Verbandsklage haben wir gegen eine Hochschule in Berlin erhoben, wegen der Diskriminierung von trans, inter und nicht-binären Studierenden. Die Hochschule hat dann schon während des Gerichtsverfahrens diese Regelungen geändert. Dann haben wir mehrere Beanstandungsverfahren – das ist ein Verfahren, das quasi der Verbandsklage vorgesetzt ist – gegen 20 Schulen hier in Berlin wegen diskriminierender Regelungen in ihren Hausordnungen geführt, wie Religionsausübungsverbote oder Deutschpflichten. Auch hier haben fast alle Schulen daraufhin ihre Hausordnungen diskriminierungsfrei ausgestaltet. Beide Verfahren wurden in sehr enger Kooperation mit Interessenvertretungen geführt, nachdem sie sich jahrelang erfolglos für ihre Anliegen eingesetzt hatten.

Die Angst vor Klagewellen hat sich nicht bewahrheitet, wie das im Gesetzgebungsprozess zum Teil geäußert wurde. Stattdessen haben wir so sehr vielen Betroffenen mit einem Verfahren helfen und vor allem auf viele individuelle Einzelverfahren verzichten können, was sehr prozessökonomisch ist. Ich will aber auch anmerken, dass Verbandsklagen sehr teuer und aufwendig sind. Der Streitwert in unserer ersten Verbandsklage wurde auf 20 000 Euro festgesetzt. Das ist ein sehr hoher Streitwert im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Deswegen werden Verbandsklagen aufgrund des sehr hohen Prozesskostenrisikos weder massenhaft noch unüberlegt erhoben. Gleichzeitig ist das ein Grund, warum wir bisher sehr wenige Verbandsklagen haben. Das liegt aber auch daran, dass Verbände ohnehin schon sehr ausgelastet sind und die Erhebung von Verbandsklagen sie finanziell, personell, aber auch organisatorisch noch weiter vor Herausforderungen stellt. Daraus will ich aber nicht geschlossen hören, dass wir diese Verbandsklagemöglichkeit nicht brauchen. Sie ist und bleibt ein sehr wirksames Rechtsinstrument.

Die GFF hat auch die erste Klage auf Entschädigung unterstützt. In diesem Verfahren haben sich schon gewisse gesetzestehnische Unzulänglichkeiten gezeigt, vor allem, was den Rechtfertigungsmaßstab bei unmittelbarer Ungleichbehandlung und die Entschädigungshöhen betrifft. Das sind zwei Punkte, die man vielleicht auch schon direkt im Gesetzestext präzisieren könnte. Das können Sie dann meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen. Anders als bei Verbandsklagen haben wir hier die Erfahrung gemacht, dass die Entschädigungshöhen sehr gering ausgefallen sind. In den zwei Verfahren, die ich kenne, lagen sie bei 750 Euro. Das hat teilweise zur Folge, dass sich sehr wenige Rechtsanwältinnen in dieses Rechtsgebiet einarbeiten, weil sie kaum Vergütung dafür bekommen, und wir bisher nur sehr vereinzelt Rechtsanwältinnen in diesem Bereich haben.

Klagen in Prozessstandschaft wurden noch gar nicht erhoben, aber auch hier wird das LADG bei den Rechtsanwältinnen immer bekannter, und auch bei mir in meiner Arbeitspraxis in der GFF findet es immer mehr Beachtung.

Vorsitzender Raed Saleh: Noch eine Minute Redezeit!

Soraia Da Costa Batista (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): Sehr gute Erfahrungen machen die Betroffenen mit dem Beschwerdeverfahren bei der Ombudsstelle, wo sie sich außergerichtlich einigen können und die Zahl der Beschwerden bei Weitem über die Zahl der Klagen hinausgeht und auch stetig steigt.

Zum Schluss möchte ich noch auf den Novellierungsbedarf eingehen. Vieles muss noch durch die Rechtsprechung entwickelt und geklärt werden, aber einige Punkte will ich schon einmal mitgeben: Der Katalog im Diskriminierungsverbot könnte erweitert oder offen ausgestaltet werden. Der Rechtfertigungsmaßstab könnte präzisiert werden. Die Vorgabe, dass Entschädigungen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, könnte im Gesetzestext verankert werden, um auch die Gerichte darauf aufmerksam zu machen. Die Antidiskriminierungsverbände und Beratungsstellen müssen finanziell besser ausgestattet werden. Gleiches gilt auch für die Ombudsstelle, die mehr finanzielle, aber auch personelle Ressourcen braucht. Außerdem braucht die Ombudsstelle ein Initiativ- und Befassungsrecht, um auch von Amts wegen tätig zu werden. Der letzte Punkt ist in die Zukunft gerichtet: Das LADG sollte umfassend auf Schutzlücken bei Diskriminierung im digitalen Raum überprüft werden, weil auch das, also algorithmische Diskriminierung, in der Zukunft zunehmen wird. – Danke!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Dann sind wir jetzt bei Frau Dr. Kostner, sie ist uns zugeschaltet.

Dr. Sandra Kostner (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd): Vielen Dank! – Ich möchte auch noch einmal auf die Verbindung von gesellschaftlichem Zusammenhalt und Diskriminierung beziehungsweise Antidiskriminierung eingehen. Es ist klar, dass eine Gesellschaft, die diskriminiert oder in der viele Diskriminierungen vorkommen, Probleme hat, gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stiften. Wenn wir aber zu stark anfangen – das ist immer eine Frage der Dosis –, die Gesellschaft durch die Diskriminierungsbrille wahrzunehmen, können wir letztendlich gesellschaftlichen Zusammenhalt eher gefährden, indem wir eben zu einer Spaltung kommen. Das ist dann der Fall, wenn wir anfangen, Menschen nicht mehr in erster Linie als Individuen zu sehen, sondern als Mitglieder von Kollektiven, und auch entsprechend handeln. Da möchte ich auf ein paar Aspekte eingehen.

Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wurde heute schon mehrfach erwähnt. Mir ist es sehr wichtig, diesen Artikel noch einmal vorzulesen:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Es ist interessant, dass Behinderung hier extra aufgeführt und ganz klar gesagt wird: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Bei den anderen Merkmalen, die

genannt werden, heißt es explizit „nicht benachteiligt“, aber eben auch „nicht bevorzugt“. Während es für uns heute klar ist, wenn wir über Diskriminierung sprechen, dass Diskriminierung beides heißt, positiv und negativ, also benachteiligen und bevorzugen, so wird es doch im Alltagsgebrauch im allgemeinen Sprachverständnis sehr häufig nur als „benachteiligen“ verstanden. Es scheint mir aber ein sehr wichtiger Aspekt zu sein, dass wir bei der Diskriminierungspolitik nicht anfangen, in eine Richtung zu gehen, Nachteile, die bestehen, durch Bevorzugungen auszugleichen. Denn das hat das Potenzial, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu gefährden, indem es Menschen polarisiert, weil dann die Benachteiligung oder eben auch die Bevorzugung an einem Kollektivmerkmal festgemacht wird.

Warum das so wichtig ist, zeigt sich auch daran, dass sich im AGG und im LADG die Formulierungen geändert haben. Im AGG wird nur von Benachteiligungen gesprochen. Auch hier werden die Gruppen genannt. Im Gegensatz zum Grundgesetz werden hier noch das Alter und die sexuelle Identität genannt, um Benachteiligungen für diese Gruppen zu beseitigen. Bevorzugungen sind hier nicht erwähnt. Das hat einen guten Grund, weil in § 5 des AGG positive Maßnahmen vorgesehen sind. Das sind jetzt keine harten Bevorzugungen für benachteiligte Gruppen, aber hier wird erstmals im deutschen Recht überhaupt ermöglicht, dass bestimmte Gruppen, von denen man aufgrund von statistischen Daten ausgeht, dass sie benachteiligt sind, zum Ausgleich dieser Benachteiligung bis zu einem gewissen Grad bevorzugt werden können, solange die Maßnahmen geeignet und angemessen sind. Das ist also eine Abweichung von dem, was im Grundgesetz steht. Ähnlich ist es auch im LADG, wo die Ungleichbehandlung laut § 5 gerechtfertigt ist, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile strukturell benachteiligter Personen ausgeglichen oder verhindert werden sollen.

Hier ist jetzt interessant: Im Gegensatz zum AGG spricht das LADG von strukturell benachteiligten Personen. Das ist aus meiner Sicht eine problematische Formulierung – aus dem Grund, dass eben dieses Strukturelle an der statistischen Repräsentation gemessen wird, also dass man einfach Container, in diesem Fall Kollektive, nimmt, sie miteinander vergleicht, schaut, wer wie repräsentiert ist, und daraus eine strukturelle Benachteiligung konstruiert. Diese strukturelle Benachteiligung ist empirisch extrem schwer, wenn nicht sogar überhaupt nicht, nachweisbar. Hier besteht eben ein Problem, wenn man so etwas zur Grundlage macht; wie es im LADG im Moment formuliert ist, geht das, aber wenn man es weitergehend verankern möchte und die Eingriffstiefe größer wird – denn das heißt natürlich: Wenn ich eine Person aufgrund eines Merkmals, auch wenn es zum Nachteilsausgleich ist, bevorzuge, benachteilige ich eine andere, greife also in die Freiheitsrechte dieser Person ein. Je größer also die Eingriffstiefe ist, umso höher ist die Nachweis- und Begründungspflicht, und das sollte man nicht aus den Augen verlieren.

Insgesamt, denke ich, sollten wir uns als Gesellschaft, wenn es um gesellschaftlichen Zusammenhalt geht, Gedanken darüber machen: Wo gibt es tatsächlich Diskriminierungen, um die sich auch staatliche Institutionen kümmern sollten, und wo ist es etwas – wo es vielleicht auch zu Diskriminierungen kommt –, das wir dem Privaten überlassen sollten? Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass wir anfangen, viel zu viele soziale Beziehungen zu verrechtlichen, und das könnte eben auch den sozialen Beziehungen wieder schaden.

Noch ein Aspekt, der mir bei der Betrachtung des Berliner Partizipationsgesetzes aufgefallen ist: In Berlin gab es ja auch schon einmal eine Initiative, Migrantenquoten für den öffentli-

chen Dienst einzuführen. Im Berliner Partizipationsgesetz heißt es zu Förderplänen und Zielvorgaben, dass alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin spezifische Zielvorgaben für die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund einführen. Hier gilt es zu beachten, dass solche Zielvorgaben keine quotenähnliche Wirkung haben, denn das würde bedeuten, dass Menschen aufgrund eines Merkmals bevorzugt oder benachteiligt werden – und das ist eben genau das, was unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht.

Vorsitzender Raed Saleh: Noch eine Minute Redezeit!

Dr. Sandra Kostner (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd): Ich komme zum Ende. – Das hat auch das Potenzial, den gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig zu stören.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank für Ihren Beitrag, Frau Dr. Kostner! – Frau Ataman ist noch nicht da, sie ist auch erst für 12 Uhr vorgesehen. Ich würde vorschlagen: Wir fangen jetzt mit den Fragen an. Sobald sie kommt, geben wir ihr das Wort zu einem Input von sieben Minuten und setzen dann die Fragen fort. Ist das so vereinbart? – Dann verfahren wir so. Denken Sie bitte daran: Wir haben für den ersten Block insgesamt drei Stunden Zeit. Ich würde Sie bitten, das in Ihren Wortbeiträgen zu berücksichtigen. Dann kommen wir jetzt zur Aussprache, also Fragen der Kommissionsmitglieder und Beantwortung durch die Anzuhörenden. Wir haben bereits Wortmeldungen gesammelt. Als erster hat sich Herr Dr. Sinanoğlu gemeldet.

Dr. Cihan Sinanoğlu: Vielen Dank! – Ich habe eine Frage an Frau Kostner: Die Ausführungen zu dem Strukturbegriff und dass man quasi strukturelle Ungleichheiten empirisch nicht nachweisen könnte, sind ja im Grunde genommen eine Ignorierung des internationalen und nationalen Forschungsstands. Daher würde ich gern noch einmal zurückfragen, was Ihr Strukturbegriff ist, wie er sich in soziologische Forschung einbettet, und inwieweit Sie eigene Forschung hierzu gemacht haben. Was sind Ihre eigenen konzeptionellen theoretischen Zugänge, und inwieweit haben Sie hier schon in Peer-Review-Journals Artikel veröffentlicht?

Dr. Sandra Kostner (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd): Ich habe da relativ viel veröffentlicht.

Vorsitzender Raed Saleh: Wir sammeln erst einmal die Fragen, bitte!

Dr. Sandra Kostner (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd): Entschuldigung! – Dann muss ich es aufschreiben.

Vorsitzender Raed Saleh: Genau, schreiben Sie es sich bitte auf. – Als Nächstes hat Frau Prof. Dr. Brüning das Wort.

Dr. Christina Brüning: Vielen Dank! – Ich hätte noch eine Anmerkung zu Felix Klein: Ich möchte auf jeden Fall sehr stark unterstützen, dass gesagt wurde, dass Bildung und Prävention zwei ganz wichtige Kriterien sind, weil darüber Gemeinsamkeit geschaffen werden kann. Ich würde ein ganz klein wenig zur Vorsicht mahnen, weil bei mir momentan auf dem Schreibtisch relativ viele Bitten um Gutachten in Beschwerdekommissionen der Universitäten und so weiter landen, und dort geht es dann immer darum: Ist das jetzt israelbezogener Antisemitis-

mus? Ist dieses oder jenes Antisemitismus? – In dem Moment, in dem wir eine sehr starke gesetzliche Regelung schaffen, die vielleicht von Menschen als Tabuisierung eines bestimmten Themas wahrgenommen werden kann, merke ich immer, dass bei den Menschen, die wir eigentlich versuchen müssen, wieder in die Gesellschaft zu holen und ihnen mit diesen problematischen Deutungsmustern zu helfen, der Hass eher noch geschürt wird. Das Deutungsmuster, dieses oder jenes dürfe man ja gar nicht mehr sagen, ist oft nicht sehr hilfreich für Menschen, die darauf vielleicht sowieso schon problematische Perspektiven haben. Das ist auf jeden Fall eine Perspektive, die wir bedenken sollten, wenn wir hier über Klauseln nachdenken.

Die andere Anmerkung ist, dass der Fokus auf israelbezogenen Antisemitismus in der jetzigen aufgeheizten Debatte sicherlich verständlich und auch richtig ist. Ganz viele Fälle haben eben diesen Kontext. Gleichzeitig sollten wir uns aus der Perspektive von Historikerinnen und Historikern klarmachen: Antisemitismus war immer da, auch als Israel nicht existiert hat. Der Hass auf Jüdinnen und Juden wäre nicht morgen weg, nur weil der Staat Israel aufhören würde zu existieren. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass wir, wenn wir über Antisemitismus hier in Berlin sprechen, den großen deutschen und historisch gewachsenen Antisemitismus nicht aus dem Blick verlieren.

Darf ich noch eine weitere Anmerkung machen? Bei Kollegin Kostner ist mir noch etwas aufgefallen: In dem Moment, in dem sie Nachteilsausgleiche problematisiert und sagt, dass das in die Freiheitsrechte der anderen Person eingreifen würde, wäre dies auch das Ende von Gleichstellungsarbeit im Bereich von Frauenförderung an Universitäten. Ich glaube nicht, dass das die Intention sein könnte, wenn ich mir anschau, wie viele Lehrstühle von Frauen in unserem Land bekleidet werden. Dazu brauche ich auch gar keine Antwort, das ist einfach nur ein Statement.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Die nächste Frage hat Frau Eralp.

Elif Eralp (LINKE): Erst einmal vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Hinweise und Expertise! – Ich wollte zum einen Frau Da Costa Batista etwas fragen: Sie haben angesprochen, dass es Defizite im LADG gibt, beispielsweise beim Merkmalskatalog. Da haben wir als Linkenfraktion, auch über die Berichte der Ombudsstelle, ebenfalls immer wieder bestimmte Defizite herausgelesen. Vielleicht können Sie noch einmal sagen, in welcher Weise der Merkmalskatalog aus Ihrer Sicht jenseits der wichtigen Punkte, die Sie beispielsweise mit dem Befassungs- und Initiativrecht schon genannt haben, ergänzt werden sollte.

Dann würde ich gern Herrn Dr. Agbalaka und Herrn Prof. Dr. Barskanmaz fragen: Sie haben ja eine Einordnung zu den Rechtsgrundlagen gegeben, auch auf europäischer Ebene. Vielleicht können Sie auch noch einmal kurz über das Völkerrecht sprechen. Wir haben ja auch die UN-Antirassismuskonvention. Wie spielt sie in Europarecht, Verfassungsrecht und einfaches Recht hinein, und wie wirkt dort Diskriminierungsschutz? Wirkt er auch gegen strukturelle und institutionelle Formen der Diskriminierung? Denn diese gibt es aus meiner Sicht natürlich ganz klar, und sie wurden in etlichen Studien festgestellt, anders als das hier teilweise in den Raum gestellt wurde oder wird. Schützen diese Gesetze auch vor einer strukturellen oder institutionellen Diskriminierung?

Wie sieht es mit einer Förderung aus? Beispielsweise ist ja im Grundgesetz explizit verankert, dass es eine Frauenförderung geben muss, also Artikel 3 Absatz 1. Wir als Linke haben immer gesagt, dass wir den Diskriminierungsschutz auch sehr gern mit einem expliziten Förderauftrag versehen und das Grundgesetz insoweit ausweiten möchten. Ich lese aber auch schon jetzt aus Artikel 3 Absatz 3 ab, dass man eine Förderung braucht, wenn man Diskriminierung verhindern will, um für diese jahrzehntelangen Diskriminierungen sozusagen einen Nachteilsausgleich zu schaffen. Wie ist Ihre Auffassung und Position dazu?

Dann möchte ich Frau Dr. Kostner fragen: Sie haben davon gesprochen, dass es aus Ihrer Sicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstöße und auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährde, wenn man bestimmte Gruppen, die von jahrzehntelanger Diskriminierung betroffen waren und sind, jetzt speziell fördert. Wie bringen Sie diese Definition mit der Definition in Einklang, die uns das Bundesverfassungsgericht in seinen verschiedenen Entscheidungen vorgegeben hat, beispielsweise zum NPD-Verbot? Darin steht, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung die zentralen Grundprinzipien umfasst und dazu insbesondere die Garantie der Menschenwürde, und darin ist auch das Diskriminierungsverbot enthalten, wie es Herr Barskanmaz schon dargestellt hat. Wie bringen Sie insofern Ihre persönliche Definition mit derjenigen des Bundesverfassungsgerichts in Einklang? – Das wären jetzt erst einmal meine Fragen oder auch Anmerkungen.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Frau Eralp! – Als Nächstes ist Herr Dr. Husein an der Reihe.

Dr. Timur Husein (CDU): Danke, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an alle Sachverständigen! – Herr Klein, den Vorschlag eines Antisemitismusbeauftragten an den Hochschulen finde ich sehr unterstützenswert, und ich bin mir sicher, dass die neue Bundesregierung das auch umsetzen wird.

Dann hätte ich noch ein paar Fragen und weniger Anmerkungen an die Anzuhörenden: Wie sieht es mit dem Antidiskriminierungsschutz in anderen EU-Ländern aus? Wie ist da die Umsetzung der Richtlinien? Wo steht Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten insgesamt und besonders vielleicht auch zu den großen EU-Staaten? Sieht das Europarecht positive Diskriminierung zwingend vor? Ja oder nein? In welchen Bereichen? – An die Gesellschaft für Freiheitsrechte habe ich die Frage: Haben Sie auch schon Klagen verloren, und wenn ja, in welchem Bereich?

Dann lohnt sich ja immer auch ein Blick über den großen Teich: Ich glaube, letztes Jahr oder vor zwei Jahren gab es ein Urteil des Supreme Court. Inhaltlich kurz zusammengefasst: Rückkehr zum Leistungsprinzip oder stärkere Diskriminierung? Das oberste Gericht der USA hat entschieden, dass der leichtere Zugang zu Eliteuniversitäten für Minderheiten verfassungswidrig ist. Das war damals, ich glaube in den Siebzigerjahren, eine positive Art der Diskriminierung. Meine Frage ist: Haben diese Regeln der positiven Diskriminierung dazu beigetragen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, oder hat diese positive Diskriminierung dazu geführt, dass die US-amerikanische Gesellschaft sich polarisiert hat? Mich würde interessieren, wie Ihre Auffassung dazu ist. – Vielen Dank!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Herr Dr. Husein! – Als Nächstes hat Herr Prof. Dr. Hansen das Wort.

Dr. Hendrik Hansen: Vielen Dank! – Ich möchte mich erst einmal dem Dank an die Sachverständigen anschließen. Es war hochinteressant, diesen Überblick über die verschiedenen rechtlichen Regelungen zu bekommen, die es im Bereich Antidiskriminierung und der Bekämpfung von Rassismus und von Antisemitismus gibt.

Meine Frage ist etwas allgemeiner: Es war natürlich die Vorgabe an die Sachverständigen, einen Überblick über die rechtlichen Regelungen in diesen Bereichen Antidiskriminierung, Rassismus und Antisemitismus zu geben. Ich glaube aber, dass es im Rahmen der Enquete-Kommission, die ja den Titel „Für gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen Antisemitismus, Rassismus“ und so weiter hat, erst einmal darum geht, über den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sprechen. Das heißt, wir müssen darüber reden: Was wird hier eigentlich bedroht? Bedrohung wovon eigentlich, wenn es um Diskriminierung und Rassismus geht? Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist ja nicht einfach nur ein Gefühl von Menschen, sondern etwas, das auch seine rechtlichen Grundlagen hat. Da gibt es die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Grundwerte formuliert werden, und wir haben im Grundgesetz die Formulierung der Grundwerte unserer Verfassung, die freiheitliche demokratische Grundordnung, die angesprochen worden ist.

Das Problem ist doch, dass wir im Bereich von Rassismus, Diskriminierung und auch Antisemitismus – dort aber deutlich weniger – eine Reihe von Forderungen haben, die auch durchaus von Leuten ausgehen, die eben nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Ich nehme da als Beispiel das Vorgehen gegen Rassismus und Diskriminierung von Organisationen, die der Muslimbruderschaft nahestehenden – gerade in Berlin ist das ein wichtiges Thema. Hier kapern Extremisten diese Thematik. Gerade deshalb ist es erforderlich, dass wir erst einmal eine Grenze ziehen zwischen den aufgestellten Forderungen, die berechtigt sind und auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, und denjenigen, die das nicht tun. Das bedeutet, dass wir meines Erachtens noch einen Schritt weiter zurückgehen und die Frage stellen müssen: Was ist eigentlich die Grundlage von gesellschaftlichem Zusammenhalt? Da können wir nicht einfach nur über das Grundgesetz sprechen, wie es damals, 1949, formuliert wurde. Wir müssen die Frage stellen: Was bedeutet es heute im Jahr 2025? – Vielen Dank!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Frau Ataman ist jetzt da. – Frau Ataman! Wir haben schon einmal mit der Fragerunde angefangen, aber mit der Kommission verabredet: Sobald Sie da sind, hören wir Ihren Beitrag von sieben Minuten und setzen dann die Fragerunde fort. – Herr Özdemir!

Orkan Özdemir (SPD): In Anbetracht dessen, dass auch Herr Klein demnächst weg muss, würde ich vorschlagen, diese Fragerunde erst einmal zu beantworten und dann Frau Ataman anzuhören, denn sonst fallen die Fragen zu weit zurück.

Vorsitzender Raed Saleh: Herr Dr. Klein muss um 12.30 Uhr los. Frau Ataman hat bis 13 Uhr Zeit. Dann würde ich sagen, dass wir an dieser Stelle einen Break machen und die erste Beantwortungsminute durchführen. Dann hören wir Frau Ataman und steigen dann in die zahlreichen Fragen ein, die es noch gibt. – [Zuruf] – Die komplette Liste werden wir nicht schaffen. Der Vorschlag war, jetzt die schon gestellten Fragen zu beantworten, und dann steigen wir ein mit Frau Ataman. – Frau Jarasch!

Bettina Jarasch (GRÜNE) Nur eine ganz kurze Ergänzung, Herr Vorsitzender! Da Herr Klein um 12.30 Uhr weg muss, könnten wir vielleicht nur noch die Fragen drannehmen, die direkt an Herrn Klein gerichtet sind, damit diese noch beantwortet werden können. Das wäre sinnvoll. Derviš Hızarcı zum Beispiel würde ausdrücklich Herrn Klein gern eine Frage stellen.

Vorsitzender Raed Saleh: Wir haben jetzt den Verfahrensvorschlag, dass wir kurz noch die Wortmeldungen drannehmen, die an Herrn Dr. Klein gerichtet sind. Wir würden dann auch nur zur Beantwortung der Fragen an Herrn Dr. Klein kommen, da es sonst zeitlich nicht machbar sein wird. Das heißt, Herr Dr. Klein beantwortet die Fragen, bevor er geht, und dann setzen wir die Sitzung fort. Ist das Konsens? – Prima! Welche Fragen richten sich jetzt noch an Herrn Dr. Klein? – Okay! Dann nehmen wir diese vier Fragen jetzt noch dran, schließen dann die Möglichkeit, Fragen an Herrn Dr. Klein zu stellen, und danach hat Herr Dr. Klein die Möglichkeit, die Fragen zu beantworten. – Dann fangen wir mit Herrn Hızarcı an.

Derviš Hızarcı: Lieber Dr. Klein, lieber Felix! Vielen Dank für den Beitrag! Es wurde schon angesprochen, wie wichtig Bildung und Begegnung sind. Auch die Bertelsmann Stiftung hat beim Religionsmonitor darauf hingewiesen, dass wir im Bereich von Judenfeindschaft und antimuslimischem Rassismus – in diesem Dualismus will ich mich kurz aufhalten – eine sehr negative Entwicklung in Deutschland haben. Auf der anderen Seite wurde auch darauf hingewiesen, wie wichtig Präventionsarbeit und Begegnungsarbeit sind. Dazu spreche ich als Betroffener: Als Vorsitzender der Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus sind wir von Streichungen und Kürzungen betroffen: Sehen Sie da bei sich – oder den anderen Antisemitismusbeauftragten, von denen es in Berlin zahlreiche gibt – einen Auftrag, gegen diese Kürzungen Maßnahmen oder auch Partei und Wort zu ergreifen?

Sie haben angesprochen, dass wir Brücken bauen müssen. Es geht um gesellschaftlichen Zusammenhalt. Insbesondere nach dem 7. Oktober, nach dem Hamas-Terror, sind in Berlin, aber auch bundesweit sowohl antisemitische Fälle als auch antimuslimische Fälle rasant gestiegen. Wir beobachten dort ganz böse Entwicklungen. Gleichzeitig gibt es wenig Initiativen, wenig Bemühungen, beide Phänomene zu betrachten, sondern es wird immer einzeln, in ganz problematischen Fällen sogar gegeneinander ausspielend betrachtet. Was für Möglichkeiten sehen Sie da, tatsächlich Brücken zu bauen und diese Phänomene zusammenzubringen?

Sie haben auch die Hochschulen angesprochen. Ich gehöre zu denjenigen, die sagen: Wir können nicht genug Antisemitismusbeauftragte in Deutschland haben. – Gleichzeitig muss aber auch kritisch überprüft werden: Haben sie wirklich den Effekt, die Sicherheit von jüdischen Studierenden an Hochschulen zu gewährleisten? – Es entsteht eine Schieflage. Wenn man nämlich zum Beispiel mit muslimischen Studenten spricht, fühlen sie sich auch nicht wirklich wohler an den Unis und geraten aus dem Blick. Wenn man solche Ungleichheiten und auch eine, zumindest gefühlte, Ungerechtigkeit schafft, hilft es meiner Meinung nach auch nicht, wenn man, um den Antisemitismus bekämpfen zu wollen, nur den Antisemitismus bekämpft.

Sie haben die Polizei angesprochen. Seit dem 7. Oktober haben wir auch die Erfahrung gemacht, dass es unter Polizistinnen und Polizisten Schwierigkeiten gibt, ihre Rolle als Polizistin beziehungsweise Polizist zu verstehen. Teilweise geraten sie sogar in Gewissenskonflikte.

Wie schafft man es dort, Polizistinnen und Polizisten so zu professionalisieren, dass sie Antisemitismus erkennen und bei den Demonstrationen ihre Aufgaben wahrnehmen können, es aber gleichzeitig schaffen, in den Spiegel zu schauen, weil sie auf der richtigen Seite stehen möchten. Haben Sie dazu auch konkrete Ideen oder Vorstellungen?

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Jetzt folgt Frau Gomis.

Saraya Gomis: Sie haben in Ihren Ausführungen einen sehr starken Fokus auf das Strafrecht gelegt, und ich möchte herausstellen, dass das Strafrecht im Kontext des Antidiskriminierungsrechts definitorisch sehr eng ist. Auch Ihre Vorschläge zu Gesetzesinitiativen hatten diesen starken Fokus. Vielleicht könnten Sie noch einmal ausführen, was eigentlich darüber hinaus passieren muss, gerade wenn wir eine umfassende Antidiskriminierungsarbeit leisten wollen, weil eben das Strafrecht diese Begrenzung im Gegensatz zu anderen Definitionen aufweist, siehe Prävention et cetera. Ich würde auch gern wissen, wie Ihr Punkt zu den unterschiedlichen Definitionen ist. Es ist, glaube ich, sehr wichtig, unterschiedliche Definitionen zu haben. Die Prävention hat ganz andere Ziele als zum Beispiel die Sicherheitsbehörden. Wie bewahren wir sozusagen, dass wir in eine Versicherheitlichkeit von Antidiskriminierung kommen?

Dann haben Sie die Statistikaufschlüsselung benannt. Hier würde mich interessieren, inwie weit die Datenerhebungen dann helfen, Antisemitismus besser zu bekämpfen, also was die Schlussfolgerungen sind.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Dann Herr Dr. Funck und zum Abschluss Herr Prof. Dr. Grigat.

Dr. Marcus Funck: Herzlichen Dank! – Lieber Herr Klein! Weil einiges schon vorweggenommen wurde, fasse ich meine Frage jetzt ganz kurz. Sie haben mit Verweis auf das laufende Gerichtsverfahren völlig zu Recht auf die Bedeutung der Intentionalität hingewiesen, die ja wohl strafverschärfend wirkt. Wir schlagen uns in der Antisemitismusforschung genau damit herum. Ich denke, in diesem Fall ist es relativ eindeutig, aber Sie wissen um die vielen Grenzfälle, bei denen eine Einordnung sehr schwer ist, und darüber wird auch entsprechend gestritten. Meine Frage ist: Welche Bedeutung messen Sie zum einen der Intentionalität bei antisemitischen Straftaten bei, und nach welchen Kriterien kann man zum anderen Intentionalität auch gerichtsfest bemessen? Dass wir das in unseren wissenschaftlichen Arbeiten herausarbeiten und postulieren können, ist das eine, aber ein wichtiger Punkt wäre, wie man das gerichtsfest machen kann.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Herr Prof. Dr. Grigat!

Dr. Stephan Grigat: Eine kurze Nachfrage an Felix Klein: Ich begrüße die Überlegungen sehr, zumindest die Diskussion zu führen, inwiefern der öffentliche Aufruf zur Vernichtung des Staates Israel strafbar sein kann. Sie haben das allerdings sehr viel allgemeiner formuliert, nämlich als Strafbarkeit des Aufrufs zur Vernichtung eines anderen Staates. Ist es tatsächlich so angedacht, dass man in diese Richtung argumentieren und das auch juristisch so festhalten möchte? Wenn ja, handelt man sich dann nicht automatisch haufenweise Probleme ein, weil man inhaltlich zum Beispiel den Aufruf zur Vernichtung des Staates Israel von jemandem aus einer politischen Organisation wie der Muslimbruderschaft genauso beurteilen müsste, wie

wenn – ich nehme absichtlich ein deutliches Beispiel – südkoreanische Menschenrechtler und Menschenrechtlerinnen mit ganz guten Argumenten erklären, warum sie finden, dass die Demokratische Volksrepublik Nordkorea vielleicht nicht existieren sollte? Müsste da nicht eine inhaltliche Präzisierung stattfinden, wenn man ernsthaft über solche Schritte nachdenkt?

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Das heißt, wir haben jetzt die Wortmeldungen vorgezogen, die an Herrn Dr. Klein gerichtet sind. – Herr Dr. Klein, Sie haben das Wort!

Dr. Felix Klein (Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus): Einiges kann man, glaube ich, zusammenfassen. Als Vorrede möchte ich sagen: Das Schlimmste, das passieren könnte, wäre, wenn der Kampf gegen Antisemitismus gegen den Kampf gegen antimuslimischen Rassismus oder überhaupt gegen Rassismus ausgespielt werden würde. Das wäre wirklich fatal, und ich setze mich ganz entschieden dafür ein, dass das nicht passiert – auch wenn Antisemitismus natürlich eine andere Form der Diskriminierung ist als Rassismus. Das sei vorweggesagt. Es ist ja so, Derviş Hizarcı hat es gesagt, dass auch die Straftaten gegen Muslime nach dem 7. Oktober sehr stark gestiegen sind. Deswegen müssen wir das natürlich immer zusammen denken, aber wie gesagt nicht gegeneinander ausspielen.

Natürlich müssen wir die Organisationen stärken, die sich in der Zivilgesellschaft dafür einsetzen, Antisemitismus und Rassismus zu bekämpfen. Ich sehe auch meine Aufgabe darin, die drohenden Streichungen infrage zu stellen und mit der neuen Bundesregierung noch einmal zu klären, dass wir viele Nichtregierungsorganisationen brauchen. Ich weise auf das Diktum des Verfassungsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde hin, der sagte, dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann. Es sind eben die Nichtregierungsorganisationen, die diese Voraussetzungen schaffen können. Das ist ein wichtiger Auftrag auch für die neue Bundesregierung.

Wir müssen natürlich Brücken bauen, in jeder Hinsicht, vor allem auch in der Prävention. Wir müssen wirklich alle im Blick haben. Die Entwicklung von § 46 Absatz 2 StGB wurde angesprochen: Dort hat mich sehr gefreut, dass wir es geschafft haben, dass erst ausdrücklich die antisemitische Tatmotivation und später dann auch die geschlechtsspezifischen Diskriminierungen aufgenommen wurden. Das heißt: Ich glaube, wenn wir im Kampf gegen Antisemitismus Erfolge erzielen, können wir im Nachgang auch Erfolge im Kampf gegen andere Formen von Diskriminierung erzielen, denn man sieht daran auch, wie diese Vorschrift sich entwickelt hat. Deswegen, glaube ich, müssen wir viele Allianzen schaffen.

Zu der Frage nach den Hochschulbeauftragten: Natürlich sollten sie effektiv sein, das hängt vom Mandat ab. Sie brauchen ein starkes Mandat, also dass sie eben nicht nur Anlaufstellen für Betroffene antisemitischer Vorfälle sind, sondern auch eine Beratung der Hochschulleitungen leisten und Fortbildungsangebote machen können. Außerdem müssen sie ausgestattet werden. Nur dann sind sie effektiv. Wir haben aber gute Rückmeldungen. Auch da sehe ich mich als Beauftragter der Bundesregierung in der Pflicht, gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz Vernetzungen zu schaffen, auch mit anderen Organisationen, die sich jetzt gebildet haben. Zum Beispiel gibt es seit Kurzem ein bundesweites Netzwerk von jüdischen Hochschullehrenden, die wir natürlich mit den Beauftragten zusammenbringen müssen.

Stichwort „Professionalisierung“: Das ist bei den Beauftragten ebenfalls wichtig, aber auch die Polizei muss professionalisiert werden. Ich sehe da aber viele Fortschritte, die wir in den letzten Jahren erzielt haben. Der Kampf gegen Antisemitismus kann ja überhaupt nur erfolgreich sein, wenn Polizei und Justiz den Antisemitismus erkennen, und das ist in den letzten Jahren wirklich sehr viel besser geworden. Gerade hier in Berlin, finde ich, sind wir gut vorangekommen.

Das Strafrecht kann immer nur Ultima Ratio sein, das ist ganz klar. Wir dürfen das nicht als Argument nehmen, um bei der Prävention nachzulassen. Wir müssen möglichst viele Menschen für den Kampf gegen Antisemitismus gewinnen. Das bringt mich zu der Frage nach der Definition – in zwei Fragen wurde ja die Definition und deren Einordnung angesprochen: Einerseits bin ich sehr gespannt, was das Amtsgericht Tiergarten zu der antisemitischen Tatmotivation ausführen wird. Das ist ganz entscheidend, auch weil dann vielleicht § 46 Absatz 2 Anwendung finden wird. Wir haben tatsächlich insgesamt zu wenig Rechtsprechung zum Thema Antisemitismus, und deswegen ist dieser Prozess auch eine Chance. Ich glaube, im juristischen Bereich kommen wir nicht in diese Debatte der verschiedenen Antisemitismusdefinitionen der International Holocaust Remembrance Alliance oder der Jerusalem Declaration. Das ist meiner Wahrnehmung nach eine Diskussion, die innerhalb der erlaubten Formen, wenn man das so sagen kann, von Antisemitismus stattfindet. Antisemitismus ist nun einmal auch von der Meinungsfreiheit gedeckt. Ich stimme Ihnen da auch zu: Wir müssen vor allem mit Argumenten und mit der Zivilgesellschaft versuchen, Antisemitismus zurückzudrängen. Das Strafrecht ist, wie gesagt, eigentlich nur dafür da, dass wir Hass und Hetze zurückdrängen, soweit auch die öffentliche Ordnung infrage gestellt wird. Da, finde ich, hilft dann auch die Diskussion nicht mehr.

Sie fragten nach meinem Vorstoß, den Kampf gegen Antisemitismus transparenter zu machen. Ich glaube, dass es eine sehr unangenehme Überraschung werden wird, wenn wir da Zahlen für unsere Gesellschaft haben. Denn nach meiner Einschätzung – ich habe ja eben noch keine Zahlen – sind von den 5 100 antisemitischen Straftaten, die bundesweit im Jahr 2023 als Eingangsstatistik registriert wurden, höchstens 5 Prozent zur Anklage gebracht worden, und es gab noch weniger Verurteilungen. Das wird also sehr schmerhaft sein, aber es ist umso wichtiger, und ich hoffe, dass es auch die Sensibilisierung der Justiz und der Polizei erhöhen wird, sodass wir dann wirklich etwas tun können. Ich habe viele Gespräche mit Jüdinnen und Juden geführt, die sagen: Wir zeigen zwar an, aber es passiert überhaupt nichts. – Das muss sich wirklich ändern, und ich glaube, das wäre ein Schritt dahin.

Zur Frage nach dem Aufruf zur Vernichtung anderer Staaten: Das ist für mich eigentlich nur eine Fortsetzung der Strafbarkeit, die wir bereits haben, denn das Verbrennen von Fahnen anderer Staaten ist ja schon Straftatbestand, und das hat sehr gut gewirkt. Wenn Sie sich das Demonstrationsgeschehen ansehen, also die israelfeindlichen Demonstrationen, die wir bundesweit haben, dann waren dort keine Flaggenverbrennungen dabei. Das hat sich wirklich durchgesetzt. Der Hass, der dadurch zum Ausdruck kommt: Wenn ich die Fahne eines anderen Landes verbrenne, hat das ja auch Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, also die Ansicht. Ich finde, dass wir da eine gute Vorschrift gefunden haben, um den politischen Diskurs zu regeln. Wir müssen das natürlich allgemein halten. Es kann nicht sein, dass nur das Verbrennen einer Israelfahne unter Strafe gestellt wird. Es muss ein allgemeines Gesetz sein. Auch das Verbrennen der Fahne der Türkei ist ein Straftatbestand und muss strafbar sein. Ich glaube schon, dass es um den Diskurs gehen muss. Wir wollen durch die

Strafvorschriften Hass und Hetze unterbinden. Ich finde, in dem Punkt muss auch die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden. Was die Qualitätskriterien angeht, von denen Sie sprachen: Bei der Strafvorschrift muss ja hinzukommen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Aufruf gefährdet werden muss. Dort, finde ich, könnte man durch die Rechtsprechung auch inhaltliche Kriterien entwickeln.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen, Herr Dr. Klein! – Mein Vorschlag zum weiteren Verfahren: Wir hören jetzt Frau Ataman, nehmen dann noch fünf Fragen entgegen, machen dann die erste Beantwortungsrounde und fahren anschließend mit der Fragerunde fort. Denn ich möchte, dass Ihre Fragen Raum zur Beantwortung haben. Fragen, die an Frau Ataman gerichtet werden, wenn sie nicht mehr da ist, beantwortet sie dann schriftlich. Ist das okay? – Das ist damit verabredet. Vielen Dank! – Frau Ataman, Sie haben das Wort!

Ferda Ataman (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung): Vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Dürfte ich vielleicht nach fünf Minuten ein Zeichen bekommen?

Vorsitzender Raed Saleh: Sie bekommen eine Minute vor Ende der Redezeit ein Zeichen.

Ferda Ataman (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung): Alles klar, vielen Dank! – Erst einmal herzlichen Dank für die Einladung! Herr Vorsitzender! Frau Senatorin! Werte Abgeordnete! Werte Mitglieder der Kommission! Ich finde es großartig, dass es diese Kommission gibt und diese Themen in den Blick genommen werden. Ich finde auch das Thema des heutigen Tages sehr gut gewählt. Gesetzliche Grundlagen sind aus meiner Sicht etwas, das es oft nicht in die Diskussionen, gerade auch in die politischen Debatten schafft. Es geht oft darum: Wer hat was gesagt? Wie wird das empfunden? Oder es geht dann doch, wenn es um gesetzliche Fragen oder Statistiken geht, um Strafrecht, um Straftaten. Dieser ganze Bereich dazwischen, nämlich die Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Erfahrungen, die Menschen im Alltag machen und die möglicherweise das Zivilrecht betreffen, wird aber oft nicht gesetzlich betrachtet.

Um das zu tun, wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – AGG – eingesetzt, für das ich als Bundesbeauftragte zuständig bin. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist das deutsche Antidiskriminierungsrecht. In jedem Land in Europa gibt es laut EU-Vorgaben so ein Gesetz, und wir haben es seit 2006.

Das Besondere daran ist: Es schützt alle Menschen in unserem Land. Ich würde deswegen auch sagen, dass es ein Gesetz ist, das den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken soll. Es schützt Menschen vor Diskriminierung aufgrund von sechs Merkmalen: Es schützt Menschen, die Diskriminierung aufgrund ihres Alters erleben – das können junge wie ältere Menschen sein – und Menschen, die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit erleben. Außerdem schützt es Menschen, die Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Identität oder wegen ihres Geschlechts erleben und die Diskriminierung aus antisemitischen oder rassistischen Gründen oder wegen der Religion und Weltanschauung erleben. Das sind die Merkmale, die im Gesetz genannt sind.

Bei uns in der Antidiskriminierungsstelle des Bundes laufen auch Fälle auf, in denen Menschen aufgrund ihres sozialen Status Diskriminierung erleben, also zum Beispiel Menschen, die Sozialleistungen empfangen und denen Vermieterinnen oder Vermieter sagen: Für Leute wie Sie – mit Schimpfwort versehen – haben wir in unserem Haus keinen Platz. – Da hilft das Gesetz nicht, weil dieses Merkmal zum Beispiel nicht genannt ist. Es hilft aber bei den von mir genannten Merkmalen, die, wie Sie sich denken können, am Ende mehr oder weniger 83 Millionen Menschen betreffen können. Jeder von uns hat ein Alter, jeder von uns kann früher oder später auf Barrierefreiheit angewiesen sein oder eine chronische Krankheit bekommen. Dann gibt es noch Merkmale, die einen nicht unerheblichen Teil der Gesellschaft betreffen, nämlich ihre Herkunft, ihre Religion, ihre sexuelle Identität et cetera.

Das Gesetz schützt nur in bestimmten Bereichen in Deutschland, und zwar beim Zugang zu Dienstleistungen und Gütern, also bei sogenannten Alltagsgeschäften. Es schützt außerdem bei der Wohnungssuche und am Arbeitsplatz. Beim Arbeitsplatz ist es unerheblich, ob es ein großer, kleiner oder mittelständischer Betrieb ist, ob es ein öffentlicher oder privater Arbeitgeber ist: Es schützt immer. Anders ist es, wenn Menschen im Alltag auf Dienstleistungen des Staates angewiesen sind, also wenn sie in eine Behörde gehen, wenn sie irgendwelche Begegnungen mit dem Staat haben. Da gilt dieses Gesetz nicht. Menschen haben kein Recht auf Entschädigung oder Schadenersatz aufgrund des AGG bei Diskriminierung. Ich betone das deswegen, weil das in anderen Ländern durchaus anders geregelt ist. Es war eine deutsche Entscheidung zu sagen, dass Menschen im Supermarkt besser vor Diskriminierung geschützt sind als in der Amtsstube oder bei der Begegnung mit dem Staat auf der Straße. Das ist eine der Schutzlücken, die es gibt.

Wir haben in unserer letzten Statistik ungefähr 11 000 Fälle von Diskriminierungen gehabt, die uns gemeldet wurden. Besonders oft geht es dabei um Rassismus. Aber es geht auch oft um Menschen mit Behinderung und um Frauen, also das Merkmal Geschlecht. Es sind besonders oft Frauen, die am Arbeitsmarkt erleben, dass sie als Frau Nachteile haben. Auch zu allen anderen Merkmalen haben wir immer wieder Fälle. Noch ein Hinweis zu einem Thema, das ich besonders spannend finde: Beim Thema Altersdiskriminierung haben wir vor Kurzem noch einmal genau hingeschaut, und ungefähr jede zweite Person hat angegeben, schon einmal Altersdiskriminierung erlebt zu haben. Es ist ein Merkmal, das oft übersehen wird und, ich glaube, von vielen Menschen im Alltag auch als normal wahrgenommen wird, also nur wegen des Alters anders und schlechter behandelt zu werden.

Diskriminierung ist verboten, und das ist wichtig für unser Land. Ich sage immer: Das AGG ist so ähnlich wie die Straßenverkehrsordnung. Viele Menschen möchten weder absichtlich ein Auto anfahren oder jemanden im Verkehr verletzen, noch möchten sie am Arbeitsplatz

oder im Zivilrecht Menschen verletzen. Es passiert aber, und dann ist die Frage: Wer hatte Vorfahrt? Welche rechtlichen Regelungen gibt es? Dafür gibt dieses Gesetz Sicherheit. Wir sind in Deutschland insofern besonders, als wir erst auf Druck der Europäischen Union ein solches Gesetz eingeführt haben, also zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz. In anderen Ländern gibt es das teilweise schon seit den Sechziger- oder Achtzigerjahren, also deutlich früher.

Es gibt Umfragen, die zeigen, dass das Thema Diskriminierungsschutz vielen Menschen wichtig ist. Ich gehe auch noch einmal darauf ein, dass letztes Jahr die größte Protestbewegung in Deutschland stattgefunden hat: Dreieinhalb Millionen Menschen sind Anfang des Jahres nach der CORRECTIV-Recherche auf die Straße gegangen. Ein gemeinsamer Nenner, den sie haben, ist: Sie alle finden, ihre Freunde, ihre Familie oder sie selbst möchten nicht diskriminiert werden. Umfragen zeigen auch, zum Beispiel in einer Bertelsmann-Studie, dass 88 Prozent der Menschen milieübergreifend sagen: Sie finden es wichtig, dass der Staat beim Thema Diskriminierungsschutz vorbildlich vorangeht.

Vorsitzender Raed Saleh: Noch eine Minute Redezeit!

Ferda Ataman (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung): Ich habe es ange-deutet und sage es an dieser Stelle noch einmal konkret: Wir haben in Deutschland eines der schwächsten Antidiskriminierungsgesetze. Ich bin mit allen meinen Kolleginnen in Europa vernetzt, und wir haben zum Beispiel in Deutschland nur zwei Monate Zeit, auf eine Diskriminierung zu reagieren. In allen anderen Ländern beträgt die Frist, die man hat, zwei Jahre bis hin zu sechs Jahren. Bei uns hat man gesagt: Wir orientieren uns ein bisschen am Kündigungsschutz und dann sind ein paar Wochen genug. – Das ist aber natürlich nicht genug. In Fällen von sexueller Belästigung oder in Fällen von rassistischen Erfahrungen, die man zum Beispiel am Arbeitsplatz macht, muss man sich vielleicht erst einmal beraten lassen, Unterstützung suchen und diese Entscheidung gut überdenken, bevor man Tatsachen schafft.

Deswegen brauchen wir eine Reform, und sie steht im Koalitionsvertrag. Ich habe es jetzt nicht so stark erwähnt, denke aber, dass es hier im Raum klar ist: Berlin ist dort mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz einen Schritt vorangegangen und hat als erstes Bundesland Schutzlücken geschlossen. Ich glaube, das wissen nicht alle: Es gibt viele Länder, die das auch gerade prüfen, und Berlin ist da ein Vorbild. Auch Österreich zum Beispiel hat als föderales Land die europäischen Richtlinien damals direkt so umgesetzt und in jedem Bundesland ein Landesantidiskriminierungsgesetz eingeführt. – Insofern herzlichen Dank, dass Sie diesen Schritt gegangen sind, und bleiben Sie dran! – Ich freue mich auf die Fragen.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank für Ihren Beitrag, Frau Ataman! – Wie verabredet nehme ich jetzt noch einige Wortmeldungen dran, und dann kommen wir zur Beantwortungs-runde. – Jetzt ist Herr Lenz an der Reihe.

Stephan Lenz (CDU): Vielen Dank! – Ich fange einmal grundsätzlich an und richte eine Fra-ge an Sie alle: Vor dem Hintergrund dieses Ziels der Nichtdiskriminierung, das Sie ja über-einstimmend formuliert haben, darf es nicht passieren – so sehe ich das jedenfalls –, dass jetzt Ungleichbehandlung per se problematisiert wird. Denn natürlich brauchen wir in einem frei-heitlichen Land Ungleichbehandlung. Es geht darum, das von nicht gerechtfertigter Ungleich-behandlung zu unterscheiden. Erst dann wird eine Ungleichbehandlung zur Diskriminierung.

Darauf muss man einfach Wert legen. Nicht, dass der Eindruck entsteht, Ungleichbehandlung sei nicht mehr nötig. Das ist für ein freiheitliches Land ein ganz großes Problem. Jetzt frage ich Sie: Inwieweit halten Sie Ungleichbehandlung aufgrund kultureller Gesichtspunkte überhaupt für zulässig?

Dann ist meine zweite Frage an Sie: Hier ist viel von rechtlichen Grundlagen gesprochen worden. Diese leiten sich ja aus dem Europarecht und Völkerrecht ab, und im deutschen Rechtsraum haben wir spezielle Gesetze wie das AGG oder das LADG für Berlin. Wir haben unsere Verfassung, und es wurde angesprochen, dass im Grunde viel aus ganz grundsätzlichen Normen herzuleiten ist. Jetzt ist meine Frage an Sie alle zu den Grenzverläufen: Inwieweit halten Sie Antidiskriminierungsarbeit für gesellschaftlich oder politisch noch verhandelbar und inwieweit ist sie vorgegeben oder festgeschrieben? In Bezug auf die festgeschriebenen Teile möchte ich sagen – das hat Frau Dr. Kostner schon angedeutet –, dass man natürlich aufpassen muss, dass nicht neue Ungerechtigkeiten entstehen, also dass es von der Bevölkerung so empfunden wird. Können Sie etwas zu dem Problemfeld sagen, das entstehen kann, wenn durch eine zu starke Verrechtlichung die Akzeptanz in der Bevölkerung leidet, also wenn die Bevölkerung sozusagen nicht mitkommt, was ja nicht nur eine intellektuelle Frage ist, sondern vielleicht auch gar nicht mitkommen will. Können Sie etwas zu diesem Auseinanderfallen von rechtlichen Vorgaben und der Akzeptanz in der Bevölkerung sagen? Das ist, glaube ich, im Feld der Antidiskriminierung ganz wichtig, denn Sie werden in einem freien Land Normen, die keine Akzeptanz haben – so gut sie gemeint sind –, auf Dauer nicht ohne repressive Mittel durchsetzen können. Das wird nicht gehen. Man kann auch sagen, dass das mit diesem Böckenförde-Diktum zu tun hat, das Dr. Klein erwähnt hat.

Es ging auch darum, dass in bestimmtem Rahmen Privilegierung möglich ist, wenn man Diskriminierungssachverhalte feststellt. Es hat auch teilweise schon Einzug in die Normen gefunden, dass man sagt: Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Privilegierung möglich, bis eine Angleichung erreicht ist. – Das schafft neue Ungerechtigkeiten, zumindest kann es so empfunden werden. Sehen Sie da ein Problem, auch im Hinblick auf die Akzeptanz solcher Regelungen, wie eben schon angedeutet?

Dann eine Frage an Frau Ataman: Sie haben über das AGG gesprochen und im Grunde dargelegt, dass das Regelungen sind, die nicht nur das Verhältnis zwischen Bürger und Staat betreffen, sondern dass es auch eine Regulierung ist, die in den privaten Raum hineingeht. Das ist jetzt nicht so ganz neu, aber als die Grundrechte erfunden worden sind, war das noch nicht die dominierende Idee. Wie weit kann man aus Ihrer Sicht mit einer Verrechtlichung der privaten Räume gehen? Es geht ja dann über Rahmenbedingungen hinaus und konkret um die Gestaltung privater Rechtsverhältnisse. Wie verhält sich das mit unserem Begriff der Freiheit, mit Begriffen wie der Privatautonomie und der Vertragsfreiheit? Die Frage geht auch an Sie alle: Können Sie darlegen, wo dort Grenzverläufe sind?

Als Letztes vielleicht eine provokante Frage, aber eine Debatte lebt ja auch von provokanten Fragen: Muss es denn im privaten Raum nicht die Möglichkeit geben, in bestimmten engen Grenzen sogar zu diskriminieren? Muss das nicht so sein im privaten Raum? Das war meine Fragen, und ich freue mich auf die Antworten.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Herr Lenz! – Als Nächstes hat Frau Gomis das Wort.

Saraya Gomis: Ich fange mit Herrn Agbalaka an: Sie haben von Verwaltungslogik und Handlungsaufforderung gesprochen. Können Sie noch einmal ausführen, inwieweit sich die Handlungsaufforderung in die Verwaltungslogik übersetzen muss? Dann haben Sie von der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie gesprochen. Meines Wissens gibt es nur drei Staaten, die sich seit Längerem dagegen wehren, darunter eben Deutschland. Was müsste Berlin jetzt tun? Was wären die Anforderungen an Berlin? Es ist ja EU-Recht. Welche Aufgaben könnte Berlin übernehmen, um zum Beispiel die Bundesregierung davon zu überzeugen, hier einzuwirken oder umzuschwenken? Dann haben Sie die Wohlfahrtssysteme angesprochen. Hier würde ich gern Ausführungen zum Zusammendenken von Sozial-, Arbeits- und Antidiskriminierungsrecht hören, um eventuell auch Schutzlücken zu schließen.

Dann gehe ich weiter zu Herrn Barskanmaz: Sie haben Ausführungen zu Abwehr- und Schutzpflichten gemacht. Vielleicht könnten Sie gerade die Schutzpflichten noch einmal erläutern. Sie haben auch Beweggründe benannt, und wir haben die Ausführungen von Herrn Klein und anderen gehört: Können Sie das noch einmal in Zusammenhang mit institutionellen und strukturellen Diskriminierungen setzen? Dann haben Sie von demokratischer Inklusion durch das Recht gesprochen. Gleichzeitig sehen wir, dass soziale Kohäsion zum Teil eher über ordnungsrechtsrechtliche Ausrichtungen stattfinden soll. Vielleicht können Sie das noch einmal aus der Antidiskriminierungsperspektive ausführen; und zum Anwendungsvorrang der EU.

An Frau Kostner: Ich habe einige Dinge einfach in der Argumentationslinie nicht wirklich verstanden. Das mag auch daran liegen, dass es eine Konfusion zwischen Rechtsbegriffen positiver Maßnahmen und vielleicht anderen Definitionen gibt, die Sie dort haben. Meines Wissens sind positive Maßnahmen im Antidiskriminierungsrecht immer zeitlich begrenzt, bis die Diskriminierung aufgehört hat. Von daher erschließt sich mir Ihre ganze Argumentationskette nicht. Das gilt ebenfalls für die Ausführungen zu sozialen Beziehungen. Diskriminierungen sind auch eine Gefahr für die soziale Kohäsion. Sie sehen, ich habe große Fragezeichen. Sie haben in Ihrer Argumentationskette dann auch einen Verweis auf die statistischen Daten angeführt. Das passt aber überhaupt nicht zu der Realität der Datenerhebung in Deutschland. Wir haben dazu unter anderem Herrn Klein gehört. Von daher wäre ich froh, wenn Sie das noch einmal stärker ausführen.

Frau Ataman, Sie haben Ausführungen zum AGG und der Novelle gemacht. Das ist Bundesrecht. Wir sind im Land Berlin. Was wären die Anforderungen an das Land Berlin zum Einsatz der AGG-Novelle? Das sollte ja eigentlich schon in der letzten Regierung stattfinden und hat nicht stattgefunden. Ich denke hier an Ministerpräsidentenkonferenzen, Bundesrat, Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – JuMiKo – et cetera.

Dann würde ich gern Frau Soraia Da Costa Batista bitten, noch einmal genau auszuführen, wie die institutionellen Wirkungen sind. Sie haben im Hinblick auf die Bestandsverfahren zwar auf die einzelnen Änderungen zum Beispiel der Schulen hingewiesen – Schulen nur als Beispiel, mir geht es um das Grundsätzliche –, aber die institutionelle Wirkung wäre ja interessant, gerade im Kontext des LADG. Denn was wir eigentlich nicht wollen, ist ja, dass wir Einzelfall nach Einzelfall bearbeiten müssen. Vielleicht können Sie zur Novelle des LADG noch ein bisschen ausführen, was da eigentlich die Erwartungen sind. Die Ombudsstelle ist ebenfalls schon lange Thema, sowohl in Zivilgesellschaft, Wissenschaft als auch im Abge-

ordnetenhaus, auch in Bezug auf Ausbau, Förderung et cetera. Wir haben auf EU-Ebene klare Ausformulierungen, was eigentlich von Ombudsstellen und Equality Bodies im Sinne der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erwartet wird. Ich sehe das in Bezug auf die Ombudsstelle nicht erfüllt. Vielleicht können Sie uns hier noch ein bisschen weiser machen.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! Jetzt ist Frau Prof. Dr. Auma an der Reihe und dann Frau Prof. Dr. Zehnpfennig.

Dr. Maisha-Maureen Auma: Danke! – Ich habe drei Fragen. Meine erste Frage geht an Frau Da Costa Batista: Erst einmal herzlichen Dank für Ihre sehr ausführliche Stellungnahme! Ich möchte aufgreifen, was von Kolleginnen und Kollegen vorhin angedeutet wurde, nämlich die Misslingsbedingungen. Wir haben etwas dazu gehört, was gut gelingt und was gut ist. Wo können wir ansetzen? In dem Bereich der beiden Fälle, die Sie entfaltet haben, sehen Sie einen Novellierungsbedarf. Daraus lässt sich ableiten, dass das die Dinge sind, die nicht gut klappen, aber ich würde gern noch einmal explizit danach fragen: Wo gibt es von der Fallorientierung her Nachjustierungsbedarf? Ich habe gesehen, dass Sie bei der Humboldt Law Clinic mitgearbeitet haben. Da möchte ich noch die Frage anschließen, wie das in der juristischen Ausbildung aussieht. Wie bekannt ist das Gesetz dort? Sie haben angedeutet, dass es aufgrund der geringen Entschädigung eher abschreckende Effekte gibt, dass Menschen sich dort qualifizieren oder spezifizieren. Ich würde gern wissen, ob Sie dazu etwas sagen können.

Meine zweite Frage geht an Herrn Barskanmaz. Ich habe eine ähnliche Frage wie Frau Gomis: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist das Diskriminierungsverbot primär ein Abwehrrecht, und mich interessiert die Schutzfunktion. Das heißt, wenn ich Sie richtig verstehe, hat der Staat eine Schutzhpflicht, und ich würde Sie bitten zu erläutern, was das mit Blick auf Schutz gegen rassistische Diskriminierung bedeutet.

Meine letzte Frage geht an Herrn Agbalaka: Das ist eigentlich das, was mich gerade am meisten umtreibt, nämlich die Frage der Verhältnismäßigkeit oder der Ausgewogenheit. Sie haben angedeutet, dass eine Überarbeitung einer wichtigen EU-Richtlinie ansteht. Letztes Jahr gab es in Heidelberg eine Tagung der European Coalition of Cities against Racism, und dort gab es große Bedenken, auch im Nachgang der Covid-19-Pandemie. Ich versuche es auf den Punkt zu bringen, ich merke, dass ich das Thema jetzt sehr weit aufgemacht habe: Es gibt ein Interesse des Staates, dass wir uns demokratisch engagieren und auch aktiv an demokratischen Debatten beteiligen. Manchmal gerät es aber aus dem Gleichgewicht, wie bei den Menschen, die persönlich gegen die Impfpflicht waren, aber dann aktiviert haben und online agiert haben, dass Menschen die Impfpflicht unterwandern sollen.

Was ich versuche zu sagen, ist, dass es einen Bereich gibt, in dem Menschen sich politisch einbringen und die demokratische Kultur stärken können, und dass es einen Bereich gibt, in dem das dann problematisch und demokratiegefährdend werden kann. Es scheint eine Grundspannung zwischen dem staatlichen Umgang mit oder den Antworten auf Demokratiegefährdung und der Vermeidung zu geben, die Menschen erneut zu diskriminieren, die eigentlich erst einmal eine gute Ausgangsposition hatten, sich in demokratische Debatten einzumischen.

Ich hoffe, dass in meinem „rambling“ Statement die Frage klar geworden ist: Ich mache mir Sorgen um die Angemessenheit. Sie haben von dem vollen Genuss von Freiheitsrechten gesprochen. Wenn Demokratie gefährdet ist, wie gehen wir dann davon aus, dass die Antwort

noch verhältnismäßig ist? Meine Frage an Sie ist, denn Sie haben das eher rechtsphilosophisch entfaltet, ob es schon Debatten oder Beschwerden gibt und auf welcher Ebene solche Bedenken thematisiert werden.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Wir haben jetzt noch zwei Wortmeldungen, bevor wir dann in die erste Beantwortungsrunde kommen. Frau Prof. Dr. Zehnpfennig und dann Herr Dr. Wihl!

Dr. Barbara Zehnpfennig: Meine erste Frage geht an Frau Da Costa Batista: Als Nichtjuristin frage ich Sie als Juristin: Sie haben davon gesprochen, dass Diskriminierung schwer festzumachen ist. Ist das nicht ein Problem? Ist, wer sich subjektiv diskriminiert fühlt, es auch objektiv? Mir scheint, dass das Gesetz zunehmend in das subjektive Empfinden hineinverlagert, was Diskriminierung eigentlich ausmacht. Auf der anderen Seite haben Sie von der Beweiserleichterung gesprochen. Es scheint so zu sein, dass es fast eine Beweislastumkehr ist, dass man also nachweisen muss, dass man nicht diskriminiert hat. Da kommen also zwei Bewegungen zusammen, die hochproblematisch sein können, wenn man wirklich objektiv feststellen will, was passiert ist.

Eine zweite Frage geht an Frau Kostner. Das ist noch einmal eine Verständnisfrage in Bezug auf strukturell benachteiligte Personen: Das wird also an Statistiken gemessen. Heißt das dann, dass man schaut: Wie ist eine Bevölkerungsgruppe in der Gesamtbevölkerung repräsentiert, und wie ist sie beispielsweise in bestimmten Berufen oder Ähnlichem repräsentiert? Wenn das so ist, unterstellt das nicht, dass alle Leute dasselbe wollen, also dass alle Gruppen im Grunde dasselbe wollen, und wenn sie in bestimmten Bereichen nicht gleich repräsentiert sind, heißt das, dass sie benachteiligt wurden? Ist das so zu verstehen?

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Zehnpfennig! – Zum Abschluss Herr Dr. Wihl!

Dr. Tim Wihl: Vielen Dank erst einmal an die Anzuhörenden! Das war tatsächlich in vielerlei Hinsicht sehr instruktiv, insbesondere das Insistieren auf der Rechtslage. Es ist ja im besten Sinne konservativ, sich rechtstreu und faktentreu zu verhalten, also sozusagen sowohl auf das Recht als auch auf wissenschaftliche Fakten zu vertrauen. Wir haben gehört, dass sozialwissenschaftliche Erkenntnisse schon in vielfacher Hinsicht existieren, dass sie bestehen und dass soziologische Forschung sich seit Jahrzehnten mit Ungleichheitsverhältnissen in der Gesellschaft befasst. Ich glaube, genau diesen wissenschaftlichen letzten Stand sollten wir hier zugrunde legen – und nicht subjektive Empfindungen, wie sie eben angesprochen worden sind, also beispielsweise subjektive Empfindungen in der Mehrheitsgesellschaft, dass jetzt so langsam die Mehrheit diskriminiert werden würde oder ähnliche Dinge.

Ich glaube, dass man sich hier tatsächlich auf die wissenschaftlichen Fakten stützen sollte, und diese sagen doch sehr eindeutig, dass soziale Kohäsion unbedingt gerade auch von Antidiskriminierung lebt, also davon, dass sich jeder inkludiert und dann tatsächlich im objektiven Sinne inkludiert ist. Da kann man dann tatsächlich auf Statistiken und andere sozialwissenschaftliche Methoden zurückgreifen und sollte das auch tun. Das ist der eine Punkt: die Faktentreue oder die Wissenschaftstreue, die im Moment auch global attackiert wird. Auf der anderen Seite haben wir ein anderes Phänomen, das gerade global attackiert wird, und das ist das Recht – –

Vorsitzender Raed Saleh: Herr Dr. Wihl! Nur ein Satz: Bitte versuchen Sie, es in Fragen zu verpacken, weil es ja eine Möglichkeit ist, Fragen zu stellen, denn die Anhörung haben wir schon gehabt. Das wäre meine Bitte.

Dr. Tim Wihl: Genau! – Ich möchte fragen, inwiefern die Anzuhörenden der Auffassung sind, dass das Antidiskriminierungsrecht, wie wir es uns mittlerweile aufgrund europarechtlicher, völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben erarbeitet haben, tatsächlich auch Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist – und zwar wesentlicher Bestandteil, festgehalten, womöglich, im NPD-Urteil von 2017 des Bundesverfassungsgerichts. Außerdem würde ich gern wissen, inwiefern Ihrer Ansicht nach die Kategorie der strukturellen Diskriminierungsgefährdung mittlerweile Teil des gesicherten Rechtsbestands ist.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Herr Dr. Wihl! – Wir führen jetzt die erste Beantwortungsrounde durch, und zwar in umgekehrter Reihenfolge als vorhin. Wir fangen mit Frau Ataman an!

Ferda Ataman (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung): Vielen Dank für die vielen Fragen und auch für die, wie Sie es selbst nannten, teilweise provokanten Fragen! Genauso wird das Thema ja diskutiert, und es ist wichtig, dass wir darüber sprechen. Ich werde versuchen, schnell auf fast alles einzugehen. Eine Frage war, wie es rechtlich um Ungleichbehandlung aufgrund von kulturellen Gesichtspunkten steht. Rechtlich ist es ganz einfach: Ich habe Ihnen die Merkmale genannt, die geschützt sind. Die persönliche Haltung oder die kulturelle, wie auch immer, Geprägtheit ist kein geschütztes Merkmal. Deswegen bringe ich immer gern das Beispiel mit dem Straßenverkehr und der Straßenverkehrsordnung. Wir würden ja auch nicht sagen: Dort, wo die Person herkommt – das ist vielleicht ein anderes Land –, gibt es kein rechts vor links, deswegen konnte sie das nicht wissen. – Es gibt Regeln, die gelten, sie gelten für alle und sie gelten aufgrund dieser Merkmale in den Anwendungsbereichen. Man kann darüber diskutieren – ich weiß nicht, ob Sie es so meinten –, dass man es noch mit hineinnimmt, aber ich kenne diese Diskussion nicht.

Ein sehr spannender Punkt ist die Frage der Akzeptanz in der Bevölkerung, denn darauf konnte ich tatsächlich vorhin noch nicht so sehr eingehen. Ich habe nur eine sehr hoch ausreißende Studie genannt. Wir merken aber, dass Diskriminierung im Alltag viele Menschen tatsächlich sehr beschäftigt. Wir bekommen am meisten Rückmeldung, wenn wir Altersdiskriminierung öffentlich ansprechen. Dann rufen uns aus der hintersten Republik Menschen an und sagen: Ja, ich erlebe das, und ich bin so dankbar, dass das jemand anspricht. Was kann ich tun? Was kann ich als Seniorenbeauftragter XY in meinem Ort den Menschen, die zu mir kommen, anbieten? – Ich glaube, wenn man Antidiskriminierungspolitik so kommuniziert, wie sie gemeint ist, nämlich als Schutz vor Diskriminierung und nicht als Verbotsrecht, Einschränkungen oder Auflagen, dann ist die Akzeptanz sehr hoch. Wenn man aber hinausgeht und sagt: Wir haben hier ein Gesetz, das a, b, c verbietet und das sagt, dass Unternehmen dies und das nicht mehr dürfen – dann mag die Akzeptanz nicht so hoch sein.

Gerade mit Blick auf Unternehmen erlebe ich aber interessanterweise gerade, dass viele das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gar nicht mehr als Auflage empfinden, sondern ziemlich dankbar annehmen, weil sie merken, dass innerhalb der Belegschaft die Spannungen so

groß geworden sind, dass sie irgendwelche Linien, also rechtliche Grundlagen brauchen, an denen sie sich entlanghangeln und reagieren können – oder auch wissen, wo sie nicht reagieren können. Aber diese Grauzone: Wenn man Rechtsunklarheit hat, ist es ziemlich schwierig, Zusammenleben zu moderieren, gerade in polarisierten Zeiten.

Insofern ist meine Wahrnehmung, wenn ich mit den Organisationen spreche, die Menschen mit Behinderung, Seniorinnen und Senioren oder religiöse Minderheiten, wie Jüdinnen und Juden oder Musliminnen und Muslime, vertreten oder sich im Bereich Antiziganismus et cetera engagieren: Alle diese Minderheitengruppen – und sie sind nicht klein, das sind sehr viele Millionen Menschen in Deutschland – erwarten, dass es einen Diskriminierungsschutz für sie selbst und für ihre Kinder gibt.

Ich hatte heute eine Anhörung mit Vereinen, die Antidiskriminierungsarbeit in der Fläche machen. Mir wurde geschildert, dass vor allem in Schulen der Schuh sehr drückt beziehungsweise die Luft brennt, dass Kinder nicht mehr wie früher, in Anführungsstrichen, nur Schimpfworte hören, sondern dass ihnen auch gesagt wird: Du wirst eh bald abgeschoben! – Man muss noch einmal sagen: Berlin ist das einzige Land, das sowohl bei Antisemitismus an Hochschulen, worüber in den letzten Jahren sehr viel diskutiert wurde, als auch bei Diskriminierung in Schulen die Schulleitungen und Hochschulleitungen nicht allein lässt. Da gibt es eine rechtliche Grundlage. Die ging total unter in diesen Diskussionen, aber ich finde es wichtig, das noch einmal zu sagen: Ein Antisemitismusbeauftragter an einer Hochschule in Berlin hat andere Möglichkeiten, weil er eine rechtliche Grundlage hat, als zum Beispiel ein Antisemitismusbeauftragter oder eine -beauftragte an einer Hochschule in Hessen. Dort würde ich ansetzen. Ich glaube, wenn man damit argumentiert, ist die Anschlussfähigkeit in der Bevölkerung durchaus da.

Vielleicht noch, weil ich es nur ganz kurz erwähnt habe: Sexuelle Belästigung ist auch eine Form der Diskriminierung und auch davor schützt dieses Gesetz. Ich glaube, dort ist zum Beispiel das Thema Beweislastumkehr gut plastisch zu verstehen. Ich verstehe, dass es die Sorge gibt, dass eine Person sagt, sie wurde diskriminiert, und man dann beweisen muss, dass man es nicht gemacht hat. So ist das Gesetz aber nicht ansatzweise, und ich kenne auch kein Gesetz, das so funktioniert, sondern es geht immer darum, ab welchem Punkt der Indizien die Beweislastumkehr kommt. Gerade bei sexueller Belästigung ist es zum Beispiel so, dass Frauen oft allein mit der Person sind, die sie sexuell belästigt, und dann gibt es keine Kameraaufzeichnungen oder einen Beleg. Dann braucht es möglicherweise schon so etwas wie erste Indizien, die reichen, damit die Person belegt, dass sie das hoffentlich nicht gemacht hat.

Es gab noch die Frage, welche Rolle Berlin übernehmen kann, sowohl beim AGG als auch beim Thema Europa und Diskriminierungsschutz. Wir haben in Europa eine 5. Antidiskriminierungsrichtlinie, die eigentlich dafür sorgen soll, dass alle Merkmale gleich gut geschützt sind, nämlich genauso gut wie Rassismus. Deutschland ist das Land in der EU, das seit 2008 diese Richtlinie blockiert. Da geht es vor allem um Menschen mit Behinderung und angemessene Vorkehrungen. Dass man das Gefühl hat, das, was Österreich schafft, würde bei uns unser Land lahmlegen, ist aus meiner Sicht nicht richtig und sachlich nicht nachvollziehbar. Diese Richtlinie wurde aber jetzt vor Kurzem wieder infrage gestellt, also ob sie in die Schublade wandern soll. Es gäbe eine Frist zu reagieren, und es wäre ganz toll, wenn Berlin im Rahmen von Bundesratsinitiativen oder auch auf Ebene der Fachministerinnen und Fachminister dort Anstöße geben könnte.

Das Gleiche gilt natürlich für das AGG. Anders als in Berlin gibt es beim Bundesgesetz weder Verbandsklage noch Prozessstandschaft noch andere Möglichkeiten. Das heißt, die Menschen müssen komplett allein alle Kosten und Risiken tragen, wenn sie am Ende, was im Moment der Fall ist, ungefähr 500 Euro Entschädigung bekommen. Das trauen sich die meisten nicht. Das ist auch der Grund, warum viele Menschen oder auch Sie wahrscheinlich wenig AGG-Fälle kennen. Dabei ist es so, dass jeder einzelne Fall totale Strahlkraft hat. Es braucht gar nicht viele, aber es muss die Möglichkeit geben, dass Menschen, die nicht so viele Möglichkeiten und nicht so viele Privilegien haben, sich auch wehren können.

Ich wäre unglücklich, wenn ich heute gehen würde und nicht darauf hingewiesen hätte, dass Berlin an einer Stelle sehr vorbildlich war und das leider gerade teilweise rückabwickelt. Nicht alle Menschen kennen sich mit dem Rechtsstaat so gut aus, nicht alle kennen ihre Rechte in- und auswendig oder können den Rechtsstaat anwenden. Das heißt, wenn Menschen Diskriminierung erleben, dann brauchen sie Beratung und Unterstützung. Berlin war da sehr vorbildlich und hat vergleichsweise viele Beratungsoptionen gehabt – wobei in Deutschland insgesamt wenig Beratung angeboten wird –, zum Beispiel auch, was Diskriminierung in Schulen angeht. Da war Berlin Vorreiter, und das soll gerade teilweise stark eingespart werden. Das ist in diesen Zeiten aus meiner Sicht fatal, weil Beratung Wertschätzung für Menschen ist. Menschen fühlen sich angehört, und es reicht oft, wenn sie wissen: Ich kann mit meinem Problem dort hingehen und es wird gehört. – Es muss nicht immer zum Gerichtsprozess kommen. Das ist, glaube ich, auch nicht der Wunsch der Menschen, sondern sie möchten ernst genommen werden, und sie möchten, dass ihre Anliegen gehört werden. Insofern wäre mein Plädoyer, die Berliner Standards dort zu halten und nicht abzuwickeln, sondern eher aufzubauen, weil eben die Lage so ist, wie sie ist. – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Frau Ataman! – Als Nächstes hat Frau Dr. Kostner das Wort.

Dr. Sandra Kostner (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd): Das waren jetzt eine Reihe von Fragen, manche liegen schon über eine Stunde zurück. Ich hoffe, dass ich sie alle beantworten kann und versuche, sie wegen der Zeit auch zu verknüpfen. Ich fange mit der Frage an, die sich auf die Menschenwürde bezogen hat. Da ist es mir wichtig, noch einmal klarzustellen, was eigentlich das Wesensmerkmal der Menschenwürde ist, und zwar kommt sie als Eigenwert allen Menschen qua ihres Menschseins zu. Sie kann ihnen nicht genommen werden, und sie ist immer auf das Individuum bezogen. Das heißt, dass alle Menschen gleich in Würde sind, also kraft ihres Menschseins gleich würdig. Es heißt aber nicht, dass alle Menschen in jeglicher Hinsicht gleichbehandelt werden müssen. Das ist ja auch eine Frage, die von Herrn Lenz in seinem Statement aufgegriffen wurde. Wenn es nämlich sachlich rechtfertigbare Gründe gibt – und das ist sowohl im AGG als auch im LADG festgehalten –, ist es zulässig, Menschen auch ungleich zu behandeln. Man muss nur prinzipiell Gleiches gleichbehandeln. Ungleichbehandlungen sind also erlaubt, wenn sie sachlich rechtfertigbar sind.

Was Menschenwürde, gleiche Würde, definitiv nicht heißt, ist, dass Menschen zur Beseitigung von Diskriminierung diskriminiert werden dürfen. Das ist auch der Grund, warum es mir so wichtig war, darauf hinzuweisen, dass in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes deziidiert davon gesprochen wird, dass Menschen weder benachteiligt noch bevorzugt werden dürfen. Wir verlieren das aus dem Blick. Bei der Politik entwickelt es sich zunehmend in eine Richtung, die im Moment noch verfassungskonform ist, aber es gibt durchaus eine Reihe an Vorschlägen – die heute zwar nicht zur Sprache kamen, aber im Raum stehen –, die in eine andere Richtung zielen. Dort geht es eindeutig in die Richtung, dass Menschen nicht mehr als Individuum gesehen werden, sondern nur noch aufgrund ihres Kollektivmerkmals einer Gruppe zugewiesen und dann entsprechend auch einer Benachteiligung oder Bevorzugung zugeführt werden. In gewisser Weise wäre das sogar als Angriff auf die Menschenwürde zu sehen, weil das Individuum damit, wenn der Staat das verfügt, zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht würde.

Was die statistische Benachteiligung betrifft, die auch bei den strukturell benachteiligten Personen zur Sprache kommt, ist es in der Tat so, dass sehr häufig der Kurzschluss gezogen wird, dass man schaut: Wie sieht es denn aus? Wie groß ist der Anteil einer Merkmalsgruppe in der Gesamtbevölkerung, und wie groß ist der Anteil in einer Institution, beispielsweise im öffentlichen Dienst? Jetzt hat man es bei manchen Merkmalen ein bisschen leichter, wie zum Beispiel beim Geschlecht, weil es einigermaßen konstant verteilt ist. Nehmen wir aber den Migrationshintergrund oder die Migrationsgeschichte, dann ist es deutlich schwieriger, weil das einfach in den Altersgruppen sehr unterschiedlich verteilt ist und weil es auch sehr variabel und flexibel ist. Das Migrationsgeschehen ist dynamisch, also in den letzten zehn Jahren hat der Anteil einfach deutlich zugenommen. Dann ist die Frage: Wer hat überhaupt Qualifikationen, die ihm Zugang zum öffentlichen Dienst ermöglichen? Entsprechend müsste der Anteil bereits ganz anders bemessen werden, wenn man schon so vorgehen wollte.

Ein ganz wichtiger Punkt, auf den Barbara Zehnpfennig in ihrer Frage zu sprechen kam, ist folgender: Wenn man diese Gleichsetzung – Anteil in der Bevölkerung, Anteil in der Institution – macht und daraus schließt, dass eine strukturelle Diskriminierung vorliegt, dann müssten, um überhaupt geeignete Maßnahmen ergreifen zu können – denn es heißt sowohl im

AGG als auch im LADG, dass die Maßnahmen geeignet sein müssen –, alle Qualifikationen und Interessen gleich verteilt sein. Das sind sie nicht. Das ist auch beim Geschlecht nicht der Fall. Das wurde auch in Hinsicht auf die Professorenschaft schon angesprochen. Wenn wir beim Anteil der Professorenschaft nur Frauen und Männer vergleichen, sehen wir, dass es mehr Männer gibt. Allerdings ist es eben auch so, dass Frauen viel einseitiger studieren als Männer. Viele Professuren sind in den MINT-Fächern angesiedelt. Da haben wir nur sehr wenige Frauen, die überhaupt zur Verfügung stehen. So etwas müsste eben auch berücksichtigt werden. Das wird es bei den Maßnahmen aber in der Regel nicht, sondern wie auch in einer Frage zum Ausdruck gebracht wurde, kann man diese positiven Maßnahmen so lange zur Anwendung bringen, bis eine Merkmalsgruppe entsprechend ihres Anteils repräsentiert ist, also bei Frauen dann 50 Prozent. Das ist im Grunde ein nicht erreichbares Ziel, wenn die Qualifikationen das überhaupt nicht hergeben, wenn der Rekrutierungspool der Frauen nicht aus 50 Prozent besteht. Andersherum: Bei den Männern gilt das genauso. Deshalb ist es problematisch, automatisch von struktureller Diskriminierung zu sprechen, wenn eine Gruppe nicht entsprechend ihres Anteils repräsentiert ist.

Das war eine Frage, die nicht direkt an mich gerichtet war, aber der Aspekt des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist für mich wichtig, denn er steht ja bei der Enquete-Kommission auch ganz vorn: „Für gesellschaftlichen Zusammenhalt“. Ich glaube, es funktioniert nicht, zu denken, dass das subjektive Empfinden der Menschen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt irrelevant ist. Denn ob etwas real oder nur subjektiv empfunden ist: Menschen handeln entsprechend. Menschen können sich durch staatliche Politik benachteiligt fühlen, wenn der Staat sagt: Weil eine bestimmte Gruppe statistisch unterrepräsentiert ist, muss diese Gruppe zum Nachteilsausgleich jetzt Bevorzugungsmaßnahmen erhalten. – Das heißt aber immer: Es ist kein Nullsummenspiel. Wenn ich Person A bevorzuge, muss ich Person B benachteiligen. Mache ich das flächendeckend, hat es natürlich Konsequenzen, denn so etwas bleibt ja nicht ohne soziale Folgen. Menschen ziehen ihre Schlüsse daraus. Bleiben wir bei dem Beispiel Frauen und Männer: Wenn jemand erlebt, dass sich für ihn selbst – in der Regel wären das dann eher Männer – Leistung in dem Arbeitsfeld, in dem er tätig ist, nicht lohnt, weil bei Förderungen immer Frauen zum Zug kommen, wird er seine Schlüsse daraus ziehen, zum Beispiel, indem er sich weniger im Beruf engagiert, sich ein neues Tätigkeitsfeld sucht oder – wenn er das in Deutschland nicht findet – indem er auswandert.

Man muss sich eben auch überlegen, dass so etwas soziale Konsequenzen hat. Es kann auch soziale Konsequenzen in Form von Verbitterung haben. Das hat wieder entsprechende Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Deshalb denke ich, dass man das sozial komplexer denken muss, als es im Moment sehr häufig der Fall ist. Das möchte ich wirklich anmahnen – das ist mir wichtig –, dass man sich dieser sozialen Komplexität, auch der nicht intendierten Folgen, bewusst wird und sie mitdenkt.

An einem Punkt wurden die Diskriminierungsfrage und gesellschaftlicher Zusammenhalt angesprochen. Selbstverständlich, das sagte ich auch eingangs, ist es ein Problem, wenn Menschen diskriminiert werden, weil das Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt hat. Das geht aber in alle Richtungen, nicht nur – und da gibt es, glaube ich, die Vereinseitigung des Blicks auf bestimmte Merkmalsgruppen – wenn es diese Merkmalsgruppen trifft, sondern wenn es alle trifft, auch wenn zur Beseitigung von Nachteilen gesagt wird: Es ist legitim, diejenigen, die wir als privilegiert sehen, im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit zu be-

nachteiligen. – Auch das hat entsprechende Folgen. Ich hoffe, dass ich alle Fragen aufgegriffen habe, ansonsten bitte erinnern.

Vorsitzender Raed Saleh: Es gibt noch eine Frage, die nicht beantwortet ist. – Bitte wiederholen Sie Ihre Frage, Herr Dr. Sinanoğlu!

Dr. Cihan Sinanoğlu: Ich ziehe das zusammen, weil es sich im Grunde genommen gedoppelt hat. Es geht nicht grundsätzlich um Ungleichbehandlung ja oder nein. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Es geht darum, ob sie systematisch und strukturell ist und ob sie einen Einfluss auf die materiellen Lebensverhältnisse der Menschen hat. Wenn 40 Prozent der muslimischen Frauen angeben, in der medizinischen Behandlung nicht ernst genommen zu werden, dann sind das doch erst einmal Daten, die uns alle besorgen sollten. Wenn die Armutssquote von muslimischen Menschen viermal höher ist als die von Menschen ohne Migrationshintergrund, sind das doch Dinge, die uns besorgen sollten. Noch einmal: Es geht nicht einfach nur um Ungleichbehandlung, sondern um die Frage: Ist sie strukturell, und was für einen Einfluss hat sie auf die Leben, die Biografien und die Bildungsbiografien von Menschen?

Deswegen jetzt noch einmal die Frage an Sie, Frau Kostner: Das ist sehr viel Bauchempirie, die Sie hier präsentieren. Auf welchen evidenzbasierten Befunden fußt denn das, was Sie hier ausgeführt haben? Sie haben gesagt, dass strukturelle Diskriminierung gar nicht nachweisbar wäre, Sie sprechen von statistischen Repräsentationen. Sie wischen im Grunde genommen eine ganze Reihe nationaler und internationaler Migrations- und Integrationsforschung weg. Sie wischen die quantitative Sozialforschung und Soziologie und die Gleichstellungsforschung weg. Ich würde Sie bitten, die Aussagen, die Sie hier in Bezug auf strukturelle Diskriminierung getätigt haben, empirisch zu belegen. Inwieweit haben Sie eigentlich selbst zu dieser Frage geforscht, dass Sie jetzt quasi im Grunde genommen 40, 50, 60 Jahre deutscher empirischer Sozialforschung einfach so wegwischen können?

Dr. Sandra Kostner (Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd): Was ich eben kritisiert habe, ist etwas, das sehr häufig gemacht wird. Strukturelle Diskriminierung kommt von der Critical Race Theory, die in Harvard in den frühen Achtzigern entwickelt wurde, dann etwas später auch nach Deutschland kam, und was dort unter Systemic Racism läuft, wurde hier als strukturelle Diskriminierung oder struktureller Rassismus zunächst übernommen. Was ich kritisiert habe, ist, wie es an den statistischen Repräsentationslücken festgemacht wird. Dazu habe ich mir unendlich viele Studien angeschaut, und man findet einfach immer und immer wieder diesen Kurzschluss – und der ist einfach problematisch.

Das zeigen auch ein bisschen die Beispiele, die Sie gebracht haben. Sie haben es natürlich auch sehr emotionalisiert, indem Sie sagen: Sollte es einen nicht besorgen, wenn ein gewisser Anteil muslimischer Migrantinnen und Migranten stärker von der Armutssquote betroffen ist? – Natürlich sollte einen das besorgen, aber die Frage ist: Was sind denn die Gründe dafür? – Das hat sehr viel damit zu tun, dass es sich hierbei um Migration handelt, die eher aus Herkunftsländern kommt, die sozioökonomisch und deren Bildungsschichten nicht so stark sind, und dass es deshalb schwieriger ist, hier Fuß zu fassen.

Wir sehen das ja auch: Eine der erfolgreichsten Gruppen in den USA sind zum Beispiel Menschen aus Subsahara-Afrika, viel erfolgreicher als Afroamerikaner. Der Hauptgrund ist, dass das fast alles Menschen sind, die über die Greencard kommen, die also entsprechend ausge-

wählt werden. Die bei Weitem erfolgreichste Gruppe in den klassischen Einwanderungsländern sind Menschen aus Indien und China. Das hat wiederum damit zu tun, dass sie aufgrund ihrer Qualifikationen entsprechend ausgewählt werden. Das machen wir in Deutschland in dem Sinne nicht. Das schlägt sich eben auch darin nieder, wo die Arbeitsmarktpositionen sind. Ich sage nicht, dass wir nichts dagegen tun sollten. Natürlich müssen wir uns anschauen, was die Gründe sind und wie wir diese Gruppe gezielter fördern können, sodass sie eben nicht so stark von der Armutssquote betroffen ist.

Um Daten heranzuziehen: Wenn wir zum Beispiel Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund vergleichen, dann sehen wir, dass in Deutschland diejenigen ohne Migrationshintergrund erfolgreicher sind. Vergleiche ich türkeistämmige Schülerinnen und Schüler mit deutschstämmigen Schülerinnen und Schülern: gleiches Ergebnis. Wenn ich aber die sozioökonomische Schicht berücksichtige, bekomme ich ein anderes Bild. In dem Moment sehe ich, das unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Schicht türkeistämmige Schülerinnen und Schüler erfolgreicher sind als deutschstämmige. Man muss sich also die Daten immer genauer ansehen. Das ist mein Plädoyer: Mehr Differenzierung und nicht immer nur in diesen Containerbegriffen und auch in den in der Wissenschaft inzwischen modisch gewordenen Schlagwörtern denken.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Wir machen jetzt weiter mit Frau Da Costa Batista.

Soraia Da Costa Batista (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): Ich fange mit dem Merkmalskatalog an. Aus der Beratungspraxis haben sich ein paar Merkmale herausgebildet, die ergänzt werden könnten. Darunter fallen Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Elternschaft oder Familienstand und die familiäre Fürsorgeverantwortung sowie die Gewichtsdiskriminierung. Wir haben bisher noch keine Rechtsprechung zu dem sozialen Status. Darunter könnte man durchaus auch Elternschaft und Aufenthaltsstatus fassen. Eine Alternative wäre, diesen Katalog offen zu gestalten. Das ist auch nicht ausufernd. Ich komme gleich noch einmal zu Artikel 3 Absatz 3 und der Dogmatik. Es geht im Diskriminierungsverbot immer um strukturell gefährdete Personengruppen. Das erkläre ich gleich noch einmal. Man könnte deshalb einfach den Katalog, wie es im internationalen Recht, der EMRK und der Charta der Grundrechte schon absoluter Standard ist, offen gestalten und zum Beispiel „aus vergleichbaren Gründen“ schreiben. Das haben wir übrigens in Berlin auch schon, und zwar im Schulgesetz, das bereits ein sehr vorbildliches Diskriminierungsverbot regelt. Das könnte man in das LADG übertragen. Das ist auch nicht ausufernd, weil man immer diese Anknüpfung an historisch gewachsene Ungleichheiten hat.

Da vieles daran anknüpft, möchte ich kurz die Begrifflichkeiten im Diskriminierungsverbot erklären, denn ich habe das Gefühl, dass hier einiges durcheinandergeht. Ich kann nachvollziehen, dass das Diskriminierungsrecht für juristische Laien und selbst für Juristinnen manchmal etwas kompliziert sein kann, auch weil die Gesetze dort leider etwas ungleich geschrieben sind. Das könnte man auch verbessern. Eine Diskriminierung ist eine ungerechtferigte Ungleichbehandlung. Die Ungleichbehandlung wird teilweise noch als Benachteiligung formuliert, meint aber dasselbe. Wenn wir positive Maßnahmen haben, ist das keine Diskriminierung, sondern ein Ausgleich von strukturell gewachsenen Nachteilen. Das ist schon per definitionem keine Diskriminierung im Sinne des Antidiskriminierungsrechts. Man kann auch den Begriff der Privilegierung verwenden. Wenn wir nämlich Ungleichbehandlungen haben,

kann man umgekehrt natürlich sagen, dass das eine Privilegierung ist. Wenn ich zum Beispiel migrantischen Kindern das Sprechen ihrer Erstsprache verbiete, dann ist das eine Privilegierung von deutschsprachigen Kindern. So kann man das auch formulieren. Das wäre quasi der Privilegierungsbegriff, wie man ihn im antidiskriminierungsrechtlichen Sinne verwenden würde.

Warum wir in Artikel 3 Absatz 3 teilweise noch Unstimmigkeiten haben, was Bevorzugung und Benachteiligung anbetrifft, hat auch etwas damit zu tun, dass der Satz 2 in Artikel 3 Absatz 3 erst später in das Grundgesetz gekommen ist. Das hat etwas damit zu tun, dass das Antidiskriminierungsrecht sich entwickelt hat und zum Beispiel mit der UN-Behindertenrechtskonvention – der modernsten Konvention, die wir von den Vereinten Nationen haben – noch einmal ein anderes Verständnis hineingekommen ist, was positive Maßnahmen und angemessene Vorkehrungen anbetrifft. Das findet man jetzt auch im LADG. Wir haben nämlich eine Vorschrift zu den positiven Maßnahmen und Rechtfertigungsgründen in § 5 Absatz 2, und wir haben die Diskriminierung durch Unterlassen in § 4 als unmittelbare Diskriminierung. Darunter würden zum Beispiel angemessene Vorkehrungen fallen – das vielleicht zum Verständnis.

Es gab auch noch eine Frage zur Umsetzung der Richtlinien in anderen Mitgliedstaaten. Hier nur zwei Sätze zur Verbändebeteiligung: Deutschland ist das einzige Land, neben Luxemburg, das zum Beispiel keine Prozessstandschaft im AGG hat. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten hat auch eine Verbandsklage. Auch hier sind wir absolutes Schlusslicht, wir haben das im AGG nicht. Um es aber positiv zu formulieren: Das LADG ist da ein sehr modernes und mit EU-Recht vereinbares Gesetz. Es ist sehr vorbildlich in dieser Hinsicht.

Zum kulturalisierten Rassismus: Es kann durchaus kulturalisierten Rassismus geben. Es kommt darauf an, wie man es formuliert. Wenn wir etwa ethnische Herkunft und Religion nehmen, kann es, je nachdem was dahintersteckt, durchaus zum Beispiel antimuslimischer Rassismus sein, wenn man die muslimische Religionsausübung als Kultur auffasst. Da habe ich die Frage nicht so ganz verstanden. Das kann aber durchaus unter antimuslimischen Rassismus subsumiert werden.

Zum Verständnis von Diskriminierung: Wir haben in Deutschland ein Diskriminierungsverbot, das verfassungsrechtlich verankert ist. Wie die Gesellschaft das auffasst, ist Bildungsarbeit, finde ich. Das ist bestehendes Recht. Genauso ist es, wenn man ein anderes Beispiel nimmt, was man als ungerecht oder nicht ungerecht empfinden kann. Nehmen wir das Steuerrecht: Reiche Menschen zahlen mehr Steuern als Menschen mit weniger Vermögen. Auch das kann man als ungerecht empfinden. Ich finde, es ist weiterhin richtig, und auch das muss man vermitteln. Wenn wir jetzt gesellschaftlich einen Trend haben, bei dem wir das Diskriminierungsverbot erklären müssen, dann ist das Bildungsarbeit und vor allem auch eine Frage des Narrativs, wo absolut angesetzt werden muss. Das ist geltendes Verfassungsrecht in Deutschland und kein Empfinden.

Zur Privatautonomie: Die Privatautonomie ist geschützt. Es gibt aber die sogenannte mittelbare Drittwirkung der Grundrechte. Das heißt: Über unbestimmte Rechtsbegriffe im Zivilrechtsverkehr finden auch die Grundrechte Anwendung. Dazu gibt es Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zum Beispiel die Stadionverbotsentscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht Maßstäbe aufstellt, wann Grundrechte auch im Privatverhältnis wirken und wie weit sie reichen. Zu Artikel 3 Absatz 3 haben wir dazu noch keine Entscheidung. Das

Bundesverfassungsgericht hat aber in zwei Entscheidungen schon so ein bisschen angedeutet, dass es auch da gegebenenfalls zu einer strengeren Bindung kommen könnte. Da muss man sich vielleicht auch einfach fragen: Wollen wir denn in einem Land leben, in dem zum Beispiel Kleingärten nicht an Menschen verpachtet, weil sie Geflüchtete sind? Ist das wirklich ein Narrativ, das wir aufgreifen wollen, oder wollen wir hier auch im Privatrechtsverhältnis diskriminierungsfreie Räume schaffen?

Dann zu der institutionellen Wirkung: Das Gesetz spricht von institutioneller und struktureller Diskriminierung. Da gibt es in der sozialwissenschaftlichen Forschung nicht unbedingt eine Definition. Das meint aber vor allem, wenn Diskriminierung als Effekt vorliegt, ohne dass es intentional war. Beispiel: Wenn wir ein Schulsystem haben, bei dem empirische Daten zeigen, dass migrantische Kinder mehr Kompetenzpunkte für dieselbe Benotung brauchen oder dass weniger von ihnen auf das Gymnasium kommen, dann haben wir eine im Verfahren angelegte strukturelle Diskriminierung. Da würde ich den Lehrerinnen und Lehrern nicht unterstellen, dass sie sich denken: Migrantisches Kind, schlechtere Benotung. – Es kommt aber im Effekt dieser Institution zu Diskriminierung. Wir haben hier im Gesetz eben diese Verbandsklage, mit der man solche institutionellen oder strukturellen Wirkungen von Diskriminierung adressieren kann, und dann liegt es beim Land Berlin, solche auch abzustellen.

Zum Nachweis von Diskriminierung: Auch da gibt es vielleicht ein gewisses Missverständnis. Beweiserleichterungen und Beweisumkehr haben wir im deutschen Recht auch schon in anderen Rechtsgebieten. Das ist absolut nichts Neues. Wir haben das zum Beispiel in der Produkthaftung, wo Menschen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche ja auch nicht in die Fabrik gehen und schauen können, was da eigentlich passiert ist. Wir haben das in der Arzthaftung, wo ich bei einer OP auch nicht sagen kann, was der Arzt oder die Ärztin in meiner OP falsch gemacht hat. Bei der Diskriminierung haben wir das auch, weil ich zum Beispiel, wenn ich einen Job haben will, nicht sagen kann, was der Arbeitgebende für Verfahren geführt hat, zum Beispiel andere Bewerbungsgespräche. Dazu habe ich keinen Zugang. Das habe ich auch, weil ich nicht in die Verwaltungspraxis schauen kann. Dem soll diese Beweiserleichterung entgegentreten. Auch das ist EU-rechtlich vorgegeben und absoluter Standard. Das heißt aber nicht, dass ich nichts beweisen muss. Ich habe die volle Beweislast für Indizien, die ich darlegen muss, die dann auf eine Diskriminierung schließen lassen, und auch da muss dann die Diskriminierung wahrscheinlich sein, also über 50 Prozent. Das klingt erst einmal einfach, ist in der Praxis aber sehr hohen Hürden ausgesetzt. Den Zeuginnen muss dennoch geglaubt werden. Wir haben oft Situationen, in denen in Zweierbeziehungen diskriminiert wird. Auch da brauchen wir Zeugenaussagen. Das ist nicht so einfach, wie es wirkt.

Dann gab es noch eine Frage nach dem Nachjustierungsbedarf ausgehend von Verfahren. Wir hatten in dem Entschädigungsverfahren zwei Dinge: Wenn wir eine Diskriminierung haben, haben wir eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung? Bei dem Rechtfertigungsmaßstab kommt es immer darauf an: Welches Diskriminierungsmerkmal ist betroffen, und welche Diskriminierungsform haben wir? Das würde jetzt ein bisschen den Rahmen sprengen. Bei einer unmittelbaren Ungleichbehandlung steht im Gesetz nur, dass es einen hinreichend sachlichen Grund geben muss. In der Gesetzesbegründung wird näher ausgeführt, dass auch das Verfassungs- und Europarecht Berücksichtigung finden müssen. Wir sind mit diesen Verfahren in einer Staatshaftungskammer. Auch das geht jetzt vielleicht ein bisschen weit, aber das sind Personen, die mit dem öffentlichen Recht noch nicht so viel gemacht haben und auch Artikel 3 Absatz 3 nicht unbedingt kennen. Wenn man sich den hinreichend sachlichen Grund

anschaut, ist das kein geläufiger Begriff. Auch das Bundesverfassungsgericht nutzt ihn ganz selten. Das führt teilweise dazu, dass zum Beispiel bei uns in dem Verfahren das Gericht in der ersten Instanz schon ein geschlechtliches Schamgefühl als ausreichenden hinreichend sachlichen Grund angenommen hat, was verfassungsrechtliche Maßstäbe total verkennt. Deswegen wäre hier vielleicht eine Präzisierung im Gesetz notwendig, damit es den Gerichten klarer ist, die das Gesetz möglicherweise zum ersten Mal anwenden und auch nicht so viel öffentliches Recht machen – was bei der Staatshaftungskammer der Fall ist.

Dann hatten wir bei den Entschädigungshöhen das ähnliche Problem, dass EU-rechtliche Vorgaben keine Berücksichtigung finden. Bei uns ist sogar gesellschaftspolitisches Engagement der Klägerin schadensmindernd eingeflossen. Auch das ist eigenartig, das kannte ich von Gerichten bisher so nicht, aber es sind eben erste Berührungen, die wir mit diesem Gesetz haben. Deswegen würde sich auch da anbieten, die EU-rechtlichen Vorgaben einfach in das Gesetz zu schreiben, damit die Richterinnen und Richter das auch auf dem Schirm haben.

Dann gab es noch eine Frage zur juristischen Ausbildung: Das Antidiskriminierungsrecht ist nicht Teil der juristischen Ausbildung. Es gibt Programme wie die Humboldt Law Clinic – die übrigens nicht vom Land Berlin finanziert wird, dafür vielleicht auch einmal Werbung –, die Studierende im Antidiskriminierungsrecht ausbilden. Im Schwerpunkt wird das teilweise auch gemacht, aber grundsätzlich ist es nicht Teil der Ausbildung. Auch dort müsste noch einmal nachgelegt werden. Das heißt, Studierende lernen das nur, wenn sie extracurriculare Veranstaltungen besuchen. Eine Rechtsfortbildungspflicht für Richterinnen und Richter gibt es auch nicht.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – [Zuruf] – Bitte einmal laut für alle, damit es auch in das Protokoll kommt, Herr Dr. Husein!

Dr. Timur Husein (CDU): Danke, Herr Vorsitzender! – Da war noch meine Frage: Welche Klagen haben Sie verloren und worum ging es da? Vielleicht haben Sie auch gar keine Klagen verloren, das kann natürlich auch sein. Dann beglückwünsche ich Sie!

Soraia Da Costa Batista (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): Entschuldigung! – Danach habe ich parallel mein Kommunikationsteam gefragt. Ich habe nicht so schnell eine komplette Statistik vorliegen, würde Sie aber auf unseren Jahresbericht verweisen. Dort werden die Verfahren nach anhängigen Verfahren, Instanzen und – nach Jahresabschluss – nach gewonnenen Verfahren, Teilerfolgen und Niederlagen aufgelistet. Der neue Jahresbericht für 2024 ist im Erscheinen. Auch da werden Sie das sehen. Dann habe ich noch in der Jahresvorschau des Bundesverfassungsgerichts nachgesehen: Für dieses Jahr sind vier unserer Verfahren aufgeführt, was eine Wahnsinnsquote ist. Auch da sind Entscheidungen dieses Jahr noch abzuwarten.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Folgender Vorschlag mit Blick auf die Uhr: Wenn wir mit der Beantwortungsrounde fertig sind, haben wir noch zehn Wortmeldungen. Ich würde jetzt die Liste schließen. Ist das okay? – Dann ist das so verabredet, und wir machen weiter in der Reihenfolge. – Herr Çınar!

Safter Çınar (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.): Ich habe ja über die prozentuale Vertretung in der öffentlichen Verwaltung berichtet. Das hat natürlich auch mit dem Bildungssystem zu tun, denn wenn ich in meiner schulischen oder späteren Bildung beziehungsweise Ausbildung nicht die Voraussetzungen für einen öffentlichen Dienst erfülle, ist alles andere geschenkt. Ich war in meiner Jugend auch stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, sodass ich denke, dass ich mich in diesem Bereich ein bisschen auskenne. Unser Bildungssystem ist nun einmal darauf ausgerichtet, dass die Eltern den Kindern in der Schule beziehungsweise bei ihren Schulaufgaben helfen – und das ist eine soziale Frage. Den Begriff der bildungsfernen Familien finde ich nicht so gut, aber ich weiß nicht, ob es jetzt einen besseren gibt. In diesem Bereich der, in Anführungszeichen, bildungsfernen Familien sind migrantische Familien überproportional vertreten. Die Sprachstandsfeststellungen in Berlin zeigen aber, dass auch ein Teil der Kinder, deren Herkunftssprache Deutsch ist, diesen Test nicht besteht. Welche Überraschung: Diese Kinder wohnen nicht in Zehlendorf, sondern in Tiergarten. Auch das zeigt eben den sozialen oder auch Klassenhintergrund dieser ganzen Sache.

Das heißt also: Die Bekämpfung der Diskriminierung hat auch mit dem Bildungssystem zu tun. Nicht, dass das Bildungssystem bewusst diskriminiert, aber es führt eben im Ergebnis dazu, dass bestimmte Herkünfte weniger gute Schulabschlüsse haben, und damit auch weniger gute Bildungschancen. Dass jetzt gerade der Zugang zum Gymnasium erschwert wurde und die SPD das mitmacht, ist wirklich mehr als fragwürdig. Es gibt genug Untersuchungen, die zeigen, dass das, was ein Kind in der Grundschule leistet, nicht unbedingt dem entspricht, was es dann später in der Mittel- oder Oberstufe leistet. Das heißt also: Kinder, die in der Grundschule nicht so toll sind, entwickeln sich dann in der Mittel- oder Oberstufe. Durch die neue Regelung wird das aber mindestens erschwert. Auch das ist natürlich letztlich – auch

wenn es vielleicht nicht so gewollt ist – eine Diskriminierung, weil es eben die Bildungschancen bestimmter sozialer Herkünfte erschwert.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Herr Çınar! – Dann sind wir jetzt in der Beantwortungsrunde bei Herrn Prof. Dr. Barskanmaz.

Dr. Cengiz Barskanmaz (Hochschule Fulda): Vielen Dank! – Auch an Frau Da Costa Batis ta, denn Sie haben wirklich sehr viele substanzelle Dinge gesagt, die ich mir dann somit ersparen kann. Ich würde allem, was Sie gesagt haben, zustimmen. An der einen oder anderen Stelle würde ich gern etwas präzisieren.

Bevor ich aber einsteigen möchte, muss ich an dieser Stelle wirklich eine Sache klarstellen: Ich bin höchst irritiert, Frau Kostner, von Ihren sehr unqualifizierten Aussagen zu Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz beziehungsweise auch zu einigen Vorschriften des Antidiskriminierungsrechts. Ein Beispiel: Es ist inzwischen auch in der Grundgesetzkomentierung geklärt, dass es gleichbedeutend sein soll, dass in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz „benachteiligt“ beziehungsweise „bevorzugt“ steht. Die Tatsache, dass in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 nur „benachteiligt“ steht, ist tatsächlich darauf zurückzuführen, dass diese Vorschrift 1993 eingefügt wurde. Es gibt in der Grundgesetzkomentierung keinerlei Zweifel, dass Benachteiligung spiegelbildlich Bevorzugung bedeuten kann und deswegen Artikel 3 Absatz 3 ein Benachteiligungsverbot beinhaltet. Es gibt mehrere Punkte, die Sie angesprochen haben, die wirklich sehr kritisierbar sind. Ich möchte mich aber auch nicht länger damit aufhalten.

Mir wurde die Frage gestellt, was mit Schutzpflichten gemeint ist. Tatsächlich ist es so, dass Grundrechte in erster Instanz eine abwehrrechtliche Dimension haben. Das Bundesverfassungsgericht hat schon sehr früh im sogenannten „Lüth-Urteil“ festgestellt, dass Grundrechte auch eine objektive Wertordnung darstellen. Das bedeutet: Grundrechte haben eine Ausstrahlungswirkung, und Grundrechte sollten möglichst in alle gesellschaftlichen Bereiche durchwirken. Ganz konkret können wir das anhand des sogenannten „Ugah-Ugah-Beschlusses“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 erläutern: Das Bundesverfassungsgericht musste sich damit auseinandersetzen, inwiefern die gerichtliche Bejahung einer Kündigung in Widerspruch mit Artikel 5 Grundgesetz steht. Was war der Fall? Ganz kurz und zusammengefasst: Im Betriebsrat hat ein Mitarbeiter einen anderen, schwarzen Mitarbeiter mit Affenlauten beleidigt. Dem Betriebsratsmitglied wurde sofort gekündigt. Die Arbeitsgerichte haben die Entscheidung bejaht, dass dies ein sofortiger Kündigungsgrund ist, weil die Aussage tatsächlich eine Menschenwürdeverletzung ist und somit auch in Widerspruch mit Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz steht. Das Bundesverfassungsgericht hat das Verfahren nicht angenommen, es handelt sich also um einen Nichtannahmebeschluss, mit der Begründung, dass die Fachgerichte richtig argumentiert haben. Aus diesem Urteil können wir ableiten, dass das Bundesverfassungsgericht für das Diskriminierungsverbot inzwischen auch eine mittelbare Drittirkung anerkennt. Das ist gesicherte Rechtsprechung. Natürlich ist das noch ausbaufähig, aber es ist eindeutig, in welche Richtung die Tendenz geht.

Hier wurde auch die Frage aufgeworfen, inwiefern Rassismus strukturell und institutionell sein kann. Natürlich ist das vordergründig auch eine empirische Frage. Als Rechtswissenschaftler würde ich dringlichst zum Beispiel auf die Antirassismuskonvention hinweisen wollen, die 1965 verabschiedet wurde, unter anderem vor dem Hintergrund der Apartheid in Südafrika, aber auch vor dem Hintergrund der antisemitischen Straftaten in den Fünfziger- und

Sechzigerjahren in Deutschland. Es steht also außer Frage, dass die Antirassismuskonvention Schutz für unterschiedliche rassialisierte Gruppierungen bietet, worunter auch Jüdinnen und Juden fallen.

Es steht auch außer Frage, dass Diskriminierung und Rassismus strukturell sind, denn wenn Sie einen Blick auf die Antirassismuskonvention werfen, sehen Sie, dass die Antirassismuskonvention versucht, die unterschiedlichsten Bereiche der Gesellschaft zu regeln. Gesetze und Verträge sind ja Lehren, die wir aus der Vergangenheit ziehen. Das Grundgesetz ist eine Antwort auf einen Völkermord. Wollen Sie dann mit anderen Worten behaupten, dass Jüdinnen und Juden heute nicht strukturell gefährdet sind, dass Schwarze nicht strukturell gefährdet sind? Die Kontingenz dieser Antidiskriminierungsregelungen zeigt ja gerade, dass wir es mit einer Vergangenheit von strukturellen Diskriminierungen zu tun haben. Selbstverständlich ist das auch eine Frage der Empirie, und so sieht es auch das Bundesverfassungsgericht. – An dieser Stelle bedanke ich mich bei Herrn Wihl, dass Sie das noch einmal als gesicherten Rechtsbestand dargestellt haben. – So ist es auch. Ich wünsche mir, dass viele Fragen vielleicht etwas informierter gestellt werden, denn sehr vieles, was wir hier besprochen haben, ist schon Rechtsbestand und wurde auch vom Bundesverfassungsgericht so gesehen. Das Bundesverfassungsgericht spricht hier von Angehörigen strukturell gefährdeter Gruppen.

Dann wurde die Frage gestellt, inwiefern Ungleichbehandlungen gerechtfertigt sein können oder nicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält eine Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse für nicht rechtfertigungsfähig in einer demokratischen offenen Gesellschaft. Wollen Sie jetzt in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft behaupten, dass eine Ungleichbehandlung hinreichend sachlich gerechtfertigt werden könnte, dann müssen Sie sich auch mit der Frage auseinandersetzen, ob Sie es zum Beispiel für rechtfertigungsfähig halten, wenn wir in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft sagen würden: Wir diskriminieren ganz bewusst Schwarze und Jüdinnen und Juden, und das ist gemäß unserem Grundgesetz auch so in Ordnung. – Nein! Das ist ein *Contradiccio in terminis*. Das Grundgesetz verbietet eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse und hält es meiner Meinung nach im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für rechtfertigungsunfähig.

Was die Frage des U. S. Supreme Court angeht: Ich glaube, dass die Fragestellung ein wenig irreführend war. Es ist nicht so, dass der U. S. Supreme Court sogenannte Affirmative-Action-Maßnahmen für verfassungswidrig erklärt hat. Tatsächlich ist die Entscheidungslage viel komplizierter. Im Gegenteil: Der U. S. Supreme Court hat in einigen anderen Entscheidungen die Kriterien herausgearbeitet, unter denen Affirmative-Action-Maßnahmen zulässig sind. Auch nach europäischem Recht und nach deutschem Recht sind positive Maßnahmen zulässig. Das gilt auf alle Fälle für Frauenfördermaßnahmen und auch für Maßnahmen zur Förderung von Menschen mit Behinderung. Ob und inwiefern diese Kriterien, die entwickelt wurden, auf rassistische Diskriminierung übertragbar sind, wird derzeit debattiert. Im Hinblick auf den Bestand des Rechts der Europäischen Union sollten und könnten wir aber durchaus argumentieren, dass es auch hier Rechtfertigungspotenziale gibt, dass positive Maßnahmen zur Förderung von bestimmten minorisierten, vulnerablen Gruppen gerechtfertigt sind.

Was den gesellschaftlichen Zusammenhalt angeht, appelliere ich dann wenigstens an den Sinn eines Verfassungspatriotismus – so viel Verfassungspatriotismus muss sein. Der gesellschaft-

liche Zusammenhalt mag ein legitimer politischer Begriff sein. Ich bin nicht qualifiziert, darüber eine Aussage zu machen. Aber eines kann ich klarstellen: Die einzige Grundlage, die wir hier für eine Gesellschaft haben, ist die freiheitliche demokratische Grundordnung. Das Bundesverfassungsgericht hat auch klargestellt, worauf das zurückzuführen ist: Menschenwürde, Rechtsstaat und Demokratie. Die Menschenwürde hat das Bundesverfassungsgericht auch definiert, nämlich, dass die Menschenwürde egalitär ist. Damit hat das Bundesverfassungsgericht auch das Diskriminierungsverbot in den letzten Jahren deutlich aufgewertet. Das ist die Diskussionsgrundlage. Das ist die Rechtslage, die wir als Grundlage nehmen sollten, um unsere Diskussion weiterzuführen.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Zum Abschluss Herr Dr. Agbalaka!

Dr. Lino Agbalaka (Migrationsrat Berlin e. V.): Danke noch einmal für das Wort! – Ich schließe mich den beiden Vorrednerinnen und Vorrednern an. Das waren sehr weitgehende und richtige Ausführungen. Es gibt jetzt hier noch einen gewissen Restbestand an Dingen, die ich versuche zusammenzuführen. Es gab eine Frage nach der unmittelbaren Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen: Im Hinblick auf Antidiskriminierung im deutschen einfachen Recht in Bezug auf die UN-Rechtsetzung muss man letztlich sagen, dass es für Individuen eigentlich keinen direkten Durchgriff gibt, dass man keine Anspruchsgrundlage daraus machen kann. Wo es Niederschlag findet, ist in Gesetzesbegründungen. Natürlich beschäftigen sich auch Urteile damit, sowohl national als auch auf der EU-Ebene. In Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Gestalt so, dass es dort eben kein Exekutivergebnis gibt. Wenn man dort gewinnt und sagt, dass ein Staat etwas Bestimmtes falsch gemacht, dann gibt es Geld. Es wird aber keine Handlungspflicht ausgeurteilt.

Im Hinblick auf EU-Richtlinien ist die Situation in der Regel so: Ein staatliches Gericht beschäftigt sich mit einer Rechtsfrage und fragt sich dann, ob dies zu einer bestimmten Richtlinie oder zu einem Teil des Primärrechts passt. Dann gibt es eine Vorlagemöglichkeit an den EuGH, und dieser wird dort ein Ergebnis ausurteilen. Wenn das Ergebnis so ist, dass es einen Widerspruch zwischen dem staatlichen Recht und irgendeiner Maßnahme gibt, die im Staat passiert ist, dann wird er sagen: Nein, hier ist die Richtlinie in der und der Form zu berücksichtigen. – Dieses Urteil bindet dann sowohl die Gerichte als auch danach den jeweiligen Mitgliedstaat. Ich habe versucht, ein bisschen zusammenzubringen, wie völkerrechtliche Verträge auf diesen drei Ebenen UN, Europarat und EU sozusagen im Praktischen wirken.

Dann gab es noch die Frage: Wie ist die Umsetzung von Antidiskriminierungsrichtlinien oder allgemein von antidiskriminierungsrechtlichen Erwägungen in den ganzen unterschiedlichen Ländern? Da muss ich mich ein kleines bisschen exkulpieren, weil ich dazu nie geforscht habe. Ich weiß, dass es dazu gute Publikationen gibt. Ich weiß nicht, ob irgendjemand anderes hier dazu etwas sagen kann. Ich weiß, dass Frau Atamans Haus dazu einen ganz interessanten Überblick gemacht hat, der allerdings schon ein bisschen älter ist. In Bezug auf die großen Länder kann ich mich den Vorausführungen insoweit anschließen, als die deutschen Fristen, die wir im AGG haben, mit die kürzesten sind. In anderen Ländern sind sie nicht so. Ich habe es mir in Bezug auf Frankreich ganz kurz angeschaut: Da gibt es eine Mehrteilung. Es gibt das arbeitsgerichtliche Verfahren, und vieles andere, was das Antidiskriminierungsrecht betrifft, passiert dann im Strafrecht. Im Arbeitsrecht sind die Fristen lang. Dort sind es 30 Jahre, und in Bezug auf das Strafrecht sind es drei Jahre. Das ist eine ganz andere Situation, als wir sie in Deutschland haben. Davon abgesehen hat die Kollegin eben schon gesagt, dass wir

sozusagen Schlusslicht in Bezug auf die Umsetzung von Verbandsklagen und Prozessstandsschaft sind. Man kann man auf jeden Fall konstatieren, dass die anderen Länder das machen. Im Rundumschlag gesagt: Diese Richtlinien sind ja bindend, also die EU-Mitgliedstaaten müssen sie umsetzen. Das ist jetzt nicht dispositiv oder so etwas. Deshalb haben alle sie auch in der ein oder anderen Form, besser oder schlechter, umgesetzt. Es gibt einige Einzelgesetze, die sagen: Ich bin das Antidiskriminierungsgesetz für den Staat XY. – Sehr häufig ist es aber verteilt, insbesondere in Frankreich ist das zum Beispiel so oder auch in Österreich und in Belgien. Die Inhalte sind aber eigentlich vorgegeben.

Was zu den positiven Maßnahmen, also den positiven oder spezifischen Verpflichtungen, die im europäischen, aber auch im deutschen Recht gesetzt sind, gesagt wurde, war bereits sehr schlagend. Das ist schon lange so; es ist normativ gesetzt, dass man das machen darf. Die EU-Antirassismusrichtlinie von 2000 sagt auch:

„Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen.“

Da gibt es sozusagen noch einmal die Möglichkeit, das aus mitgliedstaatlicher Sicht zu machen.

Zu der Frage, welche Gefahren positive Maßnahmen haben – sie wurde, glaube ich, im Einstellungskontext, also Arbeitsmarkt oder vielleicht auch Dienstrecht gestellt: Werden Menschen vielleicht einen Job nicht bekommen, weil bestimmte Gruppen, die Diskriminierungsmerkmale aufweisen, diesen dann bekommen? Dazu gibt es eine Reihe von Urteilen. So hat der EuGH unter anderem im März 2000 schon in einer dienstrechtlichen Frage aus Schweden geurteilt, dass weiblichen Bewerbern, die die gleiche Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber besitzen, kein automatischer und unbedingter Vorrang eingeräumt werden soll. Das ist erst einmal festzustellen. Es gibt also keinen Automatismus, dass man sagt: Ich komme mit einem Merkmal, also kriege ich eine bestimmte Stelle. – Wenn die Bewerbungen aber Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt wird, ist das auch in Ordnung. Das heißt konkret: Wenn eine Person zum Beispiel weiblich ist, möglicherweise Kinder und deshalb Fehlzeiten oder bestimmte Teilzeitphasen in ihrer Biografie hat, dürfen diese in einem entsprechenden Besetzungsverfahren nicht als Nachteil gewertet werden – was ja in einem Beurteilungsverfahren nicht ausgeschlossen wäre. Dazu gibt es viel, auch neuere, Rechtsprechung.

Es wurde gefragt, wie es aussehen kann, dass die Handlungsaufforderung aus dem europäischen Recht sich auch in Verwaltungslogik ummünzen muss. Das ist jetzt natürlich eine sehr große Frage, und das ist ein total weites Feld. Auf Ebene der EU gibt es einige Niederschläge. In ein oder zwei Generaldirektionen bei der Europäischen Kommission sind dafür Verantwortliche und Zuständige benannt worden. Auch der Europäische Rat hat entsprechende Leute, die sich um die Umsetzung und den Status von Antidiskriminierungsrecht bemühen. Relevanter ist es aber, denke ich, auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Da haben alle Mitgliedstaaten, weil es ja eine Vorschrift war, die die Richtlinie gefordert hat, irgendeine Form von Verwaltungsintegration umgesetzt – ob das jetzt die AGG-Beschwerdestellen sind oder andere Dinge in anderen europäischen Staaten. Das ist von der legislativen Ebene in die Exekutive

heruntergekommen, wenn man es so nennen will. Es gibt in der Verwaltung dann Anknüpfungspunkte, an die sich Menschen wenden können, wo eine Instanz besteht, die Beschwerden prüft, Wissen bereithält und auch an der Weiterentwicklung des Rechts in dem jeweiligen Mitgliedstaat arbeitet. Für das Land Berlin ist klar: Wir haben eine etwas andere Konstellation, dass nicht exekutiv, sondern hier im Abgeordnetenhaus angedockt eine Ombudsstelle besteht. Das ist jetzt nicht ganz außerhalb der EU-Rechtslogik, aber das Land Berlin ist ja sozusagen nicht Vertragsstaat der EU. Deshalb würde ich es jetzt einmal so erläutern.

Es wurde auch noch die Frage gestellt, was Deutschland tun kann, um dieses bedauerliche Stocken der Umsetzung der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie doch noch zu beschleunigen. Das hat Frau Kollegin Ataman auch schon gesagt: Das wären unter anderem Bundesratsinitiativen, also eine politische Initiative, bei der man sagt: Darauf haben wir lange gewartet, das brauchen wir. Es muss sozusagen eine Levelung von allen Diskriminierungsformen in allen unterschiedlichen Anwendungsbereichen geben. – Dazu muss man auffordern. Rein theoretisch haben auch andere Körperschaften auf EU-Ebene oder auch Bürgerinitiativen die Möglichkeit, den Richtlinienerlass auf den Weg zu bringen, aber das ist jetzt vielleicht von hier relativ weit weg.

Eine Frage war noch: Wie können in Bezug auf Wohlfahrtssysteme Sozialrecht, Arbeitsrecht und Zivilrecht zusammengedacht werden, um eine wirksame Antidiskriminierungsarbeit in Europa zu erreichen? – Die ganz kurze Antwort ist: Aus rechtlicher Sicht, vielleicht auch aus anwaltlicher Sicht, gehören diese Dinge natürlich zusammen. Ganz häufig haben Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, in allen diesen Bereichen Probleme. Zum Beispiel erhalten sie eine Jobkündigung, weil – das muss nicht direkt gesagt werden – sie a, b, c haben, oder sie erhalten einen bestimmten Job nicht, weil sie dieses oder jenes Merkmal mitbringen. Dort überschneiden sich aber bestimmte Dinge – der Begriff der intersektionalen Betrachtung des Antidiskriminierungsrechts wurde schon genannt –, die in der Regel auch in unterschiedlichen Rechtssystemen abgebildet sind. Dazu gehören Sozialrecht, Arbeitsrecht und Zivilrecht. Das kann natürlich auch Strafrecht sein, das kann Familienrecht sein. Bei den unterschiedlichsten Dingen, die Menschen erleben, dort, wo ihre Realität verrechtlicht ist, geht es auch um Antidiskriminierung. Die EU hat auch zur Wirkung in allen diesen Bereichen Richtlinien erlassen. Deshalb würde ich sagen, dass das eine Sache ist, die sozusagen in dieser Trennung nicht existiert. Es ist aber trotzdem festzustellen, dass wir in Deutschland das Problem haben, dass das AGG dort nicht weit genug querschaut und sagt: Wie kann zum Beispiel auch das staatliche Handeln direkt einbezogen werden? Das ist ja vorhin auch schon als eines der Novellierungsdesiderate genannt worden.

Dann gab es noch eine Frage, die mir nicht in allen Detaillierungen klar war: Wie kann eine Verhältnismäßigkeit hergestellt werden, wenn Gruppen oder Einzelpersonen, die sich aktiv in gesellschaftliches Handeln einbringen, dann eine negative staatliche Reaktion darauf bekommen? Ich glaube, das Beispiel waren die Äußerungen zu Maßnahmen in Bezug auf die Coronapandemie. Ich kann das nicht ganz so leicht beantworten, zumal nicht aus dem EU-Blickwinkel. Verhältnismäßigkeit ist für Juristinnen und Juristen eine relativ langweilige Geschichte. Die kennt man schon, sozusagen. Staatliche Reaktionen werden eigentlich immer nach einem dreiteiligen Raster betrachtet: Sind sie geeignet, das Ziel zu erreichen? Sind sie auch erforderlich, sprich, gibt es etwas Einfacheres, etwas Milderes, das die Bürgerinnen und Bürger weniger beeinträchtigt? Wenn beides sozusagen positiv beantwortet wird, folgt als Drittes die Angemessenheit oder die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Sind die Rechts-

positionen, die sich da gegenüberstehen, in der Form so ausbalanciert, dass es kein auffälliges Missgewicht gibt? Wenn eine Person vielleicht irgendetwas zu Corona gesagt hat und es, als fiktives Beispiel, eine Polizeimaßnahme gab: Stehen dort die Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder vielleicht auch noch andere Grundrechte aufseiten dieser Person einem staatlichen Bedürfnis gegenüber? Das kann ein einfaches Gesetz sein, etwa dass die Rechtsordnung nicht gestört wird, oder vielleicht auch höhere Dinge, etwa der Lebensschutz für andere Menschen. Beide werden auf die Waagschale gelegt und gegeneinander abgewogen. Es gibt da natürlich eine große Ziselierung. Es gibt mehrere Theorien, die das spezifizieren. Das kann dann in der Praxis von Verwaltungsgerichten auch hergestellt werden, mit der Hoffnung, dass das auch immer richtig passiert. In dieser Abstraktheit muss ich es sagen.

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank, Herr Dr. Agbalaka! – Zum weiteren Verfahren: Wir haben jetzt kurz vor 14 Uhr. Eigentlich haben wir verabredet, mit dem Punkt um 14 Uhr fertig zu werden. Wir haben bei der Runde der Sprecherinnen und Sprecher tatsächlich schon geahnt, dass das knapp werden könnte, aber wir haben uns heute bewusst auf sieben Anzuhörende verständigt – was gut und wertvoll war. Es gibt jetzt die Möglichkeit, dass wir entweder noch kurz mit jeweils einer Minute die restlichen zehn Fragen drannehmen, die dann schriftlich beantwortet werden. Oder: Wir reichen die Fragen ein. Oder: Wir überziehen. Das sind die Möglichkeiten. Gibt es denn Konsens darüber, dass wir erst einmal sagen: Die Fragen werden später schriftlich beantwortet? – Das ist Konsens. Auch diejenigen, die schon weg sind, haben dann die Möglichkeit, die Fragen zu bekommen. Dann ist jetzt die Frage: Wie gehen wir mit den letzten zehn Fragen um? Zwei Optionen: Entweder formulieren wir sie jetzt vor allen laut und öffentlich, oder wir reichen sie schriftlich ein. Wie ist da die Haltung? – Frau Eralp!

Elif Eralp (LINKE): Ich wäre dann im Zweifel eher dafür, zu verlängern, denn wir müssen schon hier in der Anhörung selbst die Fragen stellen können. Ich finde auch, dass ich manche Aussagen so nicht stehen lassen kann. Dazu möchte ich auch etwas sagen.

Vorsitzender Raed Saleh: Okay! – Wenn jemand sagt, dass er gern das Recht haben möchte, jetzt die Fragen zu stellen, dann ist das in Ordnung. Besteht die Möglichkeit, eine Redezeitbegrenzung für die Fragen festzulegen, die noch anstehen?

Orkan Özdemir (SPD): Ich würde vorschlagen, dass wir eine Redezeitbegrenzung machen.

Vorsitzender Raed Saleh: Die Frage ist jetzt, wie lange die Redezeitbegrenzung sein soll. Ich habe eine Minute vorgeschlagen. Gibt es andere Vorschläge? Machen Sie einfach Vorschläge, wir sind ja hier ein Gremium, in dem wir gemeinsam zu einem Ergebnis kommen wollen. – [Zuruf] – Vorschlagen sind zwei Minuten. – [Zuruf: Machen wir eine Pause?] – Dann frage ich einmal in Bezug auf die Pause: Besteht der Wunsch, eine Pause zu machen? – Dann machen wir jetzt eine Pause, und zwar von nur 20 Minuten, und sehen uns in 20 Minuten wieder hier. Bis gleich!

[Unterbrechung der Sitzung von 14.00 Uhr bis 14.33 Uhr]

Wir machen jetzt weiter. – Ich bedanke mich erst einmal bei den Anzuhörenden, dass Sie noch dageblieben sind. Vielen Dank dafür! – Wir haben uns jetzt verständigt, erst einmal mit einer mündlichen Fragestellung weiterzumachen, und zwar von maximal bis zu zwei Minuten. Die Fragen werden später alle schriftlich beantwortet. Die Fragen können auch in Richtung der Anzuhörenden gestellt werden, die nicht mehr im Raum sind. Das war die Verabredung. – Wir fangen mit Frau Chernivsky an. Sie haben als Erste das Wort.

Marina Chernivsky: Vielen Dank für die Möglichkeit, Fragen zu stellen! – Einiges wurde schon beantwortet. Wir hatten eine lange Diskussion. Es ist jetzt weniger eine Frage, aber weil Frau Da Costa Batista noch da ist, möchte ich zur Verteidigung des Begriffs „strukturelle Diskriminierung“ etwas sagen und einfach klarstellen, dass der Begriff eigentlich in die Sechzigerjahre zurückgeht und auch auf feministische und andere Kämpfe zurückzuführen ist und mit Postcolonial Studies, was, glaube ich, zuvor gesagt wurde, nichts zu tun hat. Eine jede Diskriminierung muss eine systematische strukturelle Dimension haben, sonst hätten wir es nicht mit typisierten Handlungen an unterschiedlichen Stellen zu unterschiedlichen Zeiten zu tun, die sich reproduzieren und wiederholen.

Ich befasse mich ebenfalls wissenschaftlich mit Antisemitismus, und gerade da gilt es als eine große Errungenschaft, dass wir in den letzten Jahren endlich von struktureller antisemitischer Diskriminierung sprechen dürfen, dass wir Datenlagen haben, empirische Sätze haben, die wir nicht gehabt haben – auch das ist ein Resultat der gesellschaftlichen strukturellen antisemitischen Diskriminierung, dass es einfach keine Forschung oder nicht ausreichend Forschung dazu gegeben hat –, dass Antisemitismus spezifisch erforscht und bearbeitet werden darf, gleichzeitig niemals isoliert, weil intersektionale Dimensionen bei antisemitischer Diskriminierung und Gewalt offensichtlich sind. All das sind Errungenschaften, die im Bereich oder im Kontext der Erforschung und Kritik an strukturellen Diskriminierungen möglich geworden ist.

Es wurde heute darauf hingewiesen, dass die Beweislast schwer ist, dass es sehr schwierig ist, den Tatbestand der Diskriminierung nachzuweisen. Das wollte ich am Beispiel von Antisemitismus ebenfalls zeigen. Auch das ist ein Bestandteil der strukturellen antisemitischen Diskriminierung, dass das Erleben einer solchen permanent infrage gestellt wird, bagatellisiert wird und dass wir da vielleicht höchstens bei offensichtlichen Gewalt- und Straftaten diese Gewissheit haben. Ansonsten berichten und erzählen die Betroffenen von permanenter Verweigerung der Anerkennung ihrer Erfahrungen. Das reicht wirklich in alle Institutionen hinein, Schule, Hochschule sollten genannt werden. Da haben wir, wie bei sexualisierter Gewalt, die Errungenschaft, dass langsam die Betroffenenperspektive und -erfahrungen Anerkennung finden und dass von den Betroffenen her gedacht wird.

Meine Frage geht, glaube ich, auch an Sie unter anderem. Sie haben das benannt, wie wichtig das ist, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die bei der Durchsetzung von Rechten unterstützen und beraten und diese Anerkennung geben, unterstützt werden. Wir wissen, dass viele Organisationen um die Existenz kämpfen und gleichzeitig eine sehr wichtige Arbeit verrichten und tun. Wie genau kann diese Unterstützung aussehen? Wie ist die Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisation bei der Durchsetzung, bei der Beratung, bei der Unterstützung von Betroffenen, die Diskriminierung und Gewalt erfahren haben, die übrigens auch psychische Folgen hinterlässt? Das kennen wir aus dem Bereich Rassismus. Das erforschen wir ak-

tuell auch beim Thema Antisemitismus. Da ist die Forschung auch noch sehr jung und muss ausgebaut werden. – Danke!

Vorsitzender Raed Saleh: Vielen Dank! – Das waren jetzt lange zwei Minuten. Deshalb bitte ich jetzt wirklich um den Versuch, in zwei Minuten fertig zu werden. – Herr Hızarcı!

Derviş Hızarcı: Vielen Dank! – Ich würde gern anknüpfen an das, was Herr Lenz mit Ungerechtigkeit und einem Ungerechtigkeitsempfinden angesprochen hatte; es wurde auch von subjektivem Empfinden gesprochen. Das bekommen wir auch sehr häufig als Rückmeldungen mit, wenn zum Beispiel Antisemitismus als Problem dargestellt wird. Bei Vorstellungen, wie man damit umgehen kann, gab es, als es die Herausforderung mit Geflüchteten gab, Überlegungen, wie wir es schaffen, sie gar nicht erst ins Land zu holen, oder wie wir beim Aufenthaltsrecht eine Handhabe vereinbaren können. Es gibt Vorstellungen von Verlust der Staatsbürgerschaft, insbesondere bei doppelter Staatsbürgerschaft. Jetzt gibt es, glaube ich, im Koalitionsvertrag im Kontext Volksverhetzung die Überlegung, das passive Wahlrecht zu entziehen. Wenn man sich das alles anschaut, hat man das Gefühl, dass es nicht um Antisemitismus als Problem geht, sondern um Migranten als Problem, denn wir haben keinerlei Pendants dazu, was mit dem Antisemitismus der Menschen passiert, die deutsch-deutscher Herkunft sind, denen wir kein Staatsbürgerrecht entziehen oder sie beim Aufenthaltsrecht abstrafen können. Da gibt es eine gewisse Ungerechtigkeit. Gibt es aus juristischer Sicht eine Einschätzung, wie sowohl die Handhabe, aber auch schon Gesellschaftsdebatten dieser Art einen Effekt auf subjektives Empfinden, auf Wahrnehmungen, auf Empfindungen haben, und wie kann man dem entgegenwirken?

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank! Perfekte Punktlandung, danke schön! – Herr Walter!

Sebastian Walter (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Anzuhörenden auch von meiner Seite! – Ich habe Fragen, die sich vor allem an die Verwaltung wenden, würde die deswegen zurückstellen und würde darum bitten, dass wenn wir nachher über die Strukturen reden auch gleichzeitig noch einmal die Gesetzesgrundlagen mit aufrufen.

Mich würde insbesondere interessieren, was das Europarecht, die Antidiskriminierungsrichtlinie, Antirassismusrichtlinie, ICERD und so weiter für Berlin bedeuten und wo es da möglicherweise auch in der Umsetzung Lücken gibt. Mich würde sowohl zum PartMigG – meine Kollegin wird auf alle Fälle noch einmal drauf eingehen –, aber auch zum Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG – den aktuellen Stand, Diskussion, Weiterentwicklung interessieren. Beim LADG hätte ich noch die konkrete Frage an Frau Da Costa Batista: Vielleicht können Sie uns im Nachgang noch einmal erläutern, was die Hürden aus Ihrer Sicht zur Nutzung oder zur Anwendung des Gesetzes sind, die möglicherweise von uns als Gesetzgeber in den Blick genommen werden müssen, insbesondere zu Ihren Reformvorschlägen für die LADG-Ombudsstelle.

Dann würde ich auch gerne zwei Einordnungen machen, und zwar auch zu den grundsätzlichen Aussagen. Ich bin ein bisschen verwirrt, weil wir plötzlich auch auf Themenfelder gerutscht sind, die von uns oder von den Anzuhörenden gar nicht angesprochen worden sind; das war insbesondere die Frage positive Maßnahmen. Ich wollte noch einmal in Erinnerung rufen, dass es auch Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz gibt und wir im Bereich der Gleichstel-

lung der Geschlechter dort schon viel länger Erfahrungen gesammelt haben, bis hin zu institutionellen Strukturen der Ministerien, wo wir, glaube ich, alle der Überzeugung sind, dass das richtig ist. Ich will Delegitimierungsstrategien von Antidiskriminierung zurückweisen, die hier auch im Raum standen, dass Diskriminierung Erfahrungen sind, dass Diskriminierung instrumentalisiert wird, und insbesondere, dass Grundrechte ein Stück weit verhandelbar gemacht werden, indem gesagt wird, wenn es dafür keine Akzeptanz gibt, beispielsweise Diskriminierung auch durch positive Maßnahmen auszugleichen, dann wäre das ein Problem. Da frage ich mich ein bisschen, dass da Menschenrechte versus eines Bauchgefühls in der Bevölkerung steht. Damit habe ich ein ganz großes Problem. Ich hoffe da und würde auch den Begriff aufgreifen, der schon im Raum stand, dass wir in dem Sinne alle Verfassungspatrioten und Verfassungspatriotinnen sind, indem wir sagen, Diskriminierung gehört nicht dazu, Gleichbehandlung ist zu schaffen, und dementsprechend sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das wurde auch von den Anzuhörenden gesagt. Insofern möchte ich das noch mal unterstreichen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank, Herr Walter! – Herr Professor Dr. Roth!

Dr. Roland Roth: Vielen Dank! Ich möchte mich ausdrücklich noch einmal bei den noch anwesenden Anzuhörenden bedanken, dass Sie klar gemacht haben, dass Antidiskriminierungspolitik ein Beitrag zur Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in einem modernen Sinne ist, wie das Bundesverfassungsgericht es eben definiert hat. Das ist, glaube ich, eine wichtige Arbeitsgrundlage für uns hier.

Der zweite Punkt, der mir wichtig ist: Ich hätte gern Frau Da Costa Batista gefragt, worauf sie ihre Befürchtungen gründet, dass zu viel Antidiskriminierung den gesellschaftlichen Zusammenhalt zerstört, ob sie daraufhin Hinweise hat, ob es Studien gibt, ob es irgendwie Indizien gibt, woran sie das festmacht. Eins ist ja klar, Antidiskriminierung ist ein konfliktträchtiges Feld, in dem privilegierte Gruppen der Gesellschaft etwas zu verteidigen haben, und diese Kämpfe muss man ernst nehmen. Ich glaube, worauf wir als Enquete zu achten haben ist, dass das Gebot, das Jeffrey Alexander anhand der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung deutlich gemacht hat, für uns immer klar bleibt: Es muss Formen der zivilen Auseinandersetzung von civil repair geben, und da ist auch die besondere Rolle der Zivilgesellschaft gefragt, die Herr Klein angesprochen hat. Also: Wie können wir Antidiskriminierung zivilgesellschaftlich fundieren und gleichzeitig entsprechende staatliche Rahmenbedingungen schaffen, von denen Sie anfangs geredet haben?

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank! – Jetzt ist Frau Dr. Kahlefeld an der Reihe.

Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE): Vielen Dank! – Aus Perspektive meiner Frage sind genau die Ansprechpartnerinnen noch im Raum. Das macht es mir leicht. Ich hätte an Sie alle drei eine eher historische Frage. Wir sprechen hier über die Grundlagen von Antidiskriminierungspolitik. Ich würde gern noch einmal in Bezug auf die Formulierung des Grundgesetzes fragen: Welche lebensweltliche Erfahrung, welche historische Erfahrung damals in diese Begriffe eingegangen sind? Wir sind uns, glaube ich, alle einig sind, dass man, wenn man ordentlich mit Texten umgeht, einen Gesamttext nie gegen seinen Sinn auslegen sollte. Deswegen noch einmal meine historische Frage. Es ist klar, es war die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges mit dem Holocaust, mit den KZs, mit der Vernichtung eines großen Teils der europäischen Bevölkerung. Zumindest in Bezug auf die Jüdinnen und Juden kann man ganz

klar sagen, dass sie mit ihrer Assimilation sicherlich vorher niemanden dazu provoziert haben, ihnen das anzutun, was dann passiert ist. Das heißt, die These, dass wenn man sich gegen Antisemitismus oder gegen Diskriminierung wehrt, man damit quasi einen Gegenschlag provoziert, gilt zumindest für diese historische Situation überhaupt nicht. Im Gegenteil haben wir das, was die Väter und Mütter des Grundgesetzes dort festgeschrieben haben – da bitte ich als Nichtjuristin noch einmal um eine genauere Explikation –, danach versucht, in den Gesetzes- texten, die wir jetzt geschaffen haben, zur Wirkmächtigkeit zu führen. Denn es reicht ja nicht, ein Gesetz zu haben, ohne es dann in Verwaltung und Antidiskriminierung auszubuchstabieren.

Das Zweite: Im PartMigG geht es nicht nur um den öffentlichen Dienst, dazu hat Safer Çınar schon was gesagt, sondern im zweiten großen Teil geht es um Partizipation, und darauf richtet sich meine zweite Frage: Diskriminierung besteht auch darin, dass meine Stimme nicht gehört wird, dass ich nicht partizipieren kann, und der zweite große Teil des PartMigG ist das Fest- schreiben von Partizipationsstrukturen durch Beiräte und durch Beauftragte und durch Wahl- verfahren. Könnten Sie vielleicht zu diesem Aspekt von Nichtrepräsentation, Nichtpartizipa- tion und Diskriminierung noch ein Wort sagen – aus der heutigen Sicht, das ist natürlich keine historische Frage –?

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank, Frau Dr. Kahlefeld! – Als Nächster Herr Özdemir!

Orkan Özdemir (SPD): Danke, Herr Vorsitzender! – Ich habe heute zweimal in dieser Runde eine interessante These gehört, und zwar hieß es – ich habe es mir sogar aufgeschrieben –: Das Antidiskriminierungsgesetz würde in eine Art gefühlte Ungleichbehandlung rücken. Das ist eine spannende Behauptung, auch von Rechts wegen. Wenn das so wäre, da müsste es a) massenweise Klagen geben, zum Beispiel im Kontext des LADG, und b) in der Rechtsprechung müsste es massenweise Urteile geben, die beispielsweise im Kontext des LADG im Sinne der Klagenden ausgehen. Wissen Sie, und wenn Sie das nicht wissen, wird das später wahrscheinlich in der nächsten Runde die Verwaltung wissen, wie das beispielsweise bei den LADG-Klagen ist? Wie viele gibt es denn da, und wie viele sind eigentlich erfolgreich? Aber grundsätzlich Ihre Erfahrungen vielleicht, Frau Da Costa Batista: Ist das denn so, dass es massenweise positive Ausgänge bei diesen Urteilen gibt?

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank, Herr Özdemir! – Frau Eralp!

Elif Eralp (LINKE): Ich möchte vor allem ein paar Sachen kommentieren, weil ich das hier so nicht stehenlassen kann. – Herr Hansen, Sie haben vorhin gesagt, wir reden hier nicht über das Grundgesetz von damals. Genau, es geht um die Weiterentwicklung des Grundgesetzes, und dieses wurde durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts beständig weiterentwickelt, deswegen haben wir auch klare Entscheidungen, beispielsweise zum dritten Geschlecht und zum Diskriminierungsschutz und eben die Entscheidung von Januar 2017, wo es darum geht, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung vor allem auf der Menschenwürde basiert, und dazu gehört eben auch Diskriminierungsschutz, weil das auch eben wieder zu Kopfschütteln geführt hat, als das Herr Professor Roth gesagt hat. Das ist aber einfach das, was das Bundesverfassungsgericht genauso gesagt hat.

Aus meiner Sicht ist gesellschaftlicher Zusammenhalt auch kein rechtlicher Begriff. Ich habe Jura studiert, bin Volljuristin, habe zwei Prädikatsexamen, und dieser Begriff ist mir rechtlich noch nicht untergekommen, deswegen weiß ich nicht, was Sie damit eigentlich sagen wollen. Gesellschaftlicher Zusammenhalt ist ein Begriff, der hier aufgemacht wird, und auch häufig von der CDU in Anschlag gebracht wird, aber wenn Sie das ernst nehmen, dann heißt gesellschaftlicher Zusammenhalt, dass man sich an Regeln hält, und dazu gehört auch, dass nicht diskriminiert werden darf, weil Diskriminierung Unfrieden schafft und das Gegenteil von gesellschaftlichem Zusammenhalt ist. Deswegen kann man hier auch nicht darstellen, es geht hier darum, ob man sich diskriminiert fühlt oder so etwas. Es geht nicht darum, wenn eine Mutter zu ihrem Kind irgendwas Problematisches sagt oder umgekehrt. Es geht um Vertragsverhältnisse. Deswegen finde ich diese Frage: Man wird ja wohl noch ein bisschen diskriminieren dürfen oder nicht, frage ich jetzt mal etwas provokant –, wirklich etwas merkwürdig, weil es hier um Vertragsverhältnisse geht, erstens, und zweitens um Machtverhältnisse.

Das AGG schützt explizit vor Diskriminierung, auf dem Wohnungsmarkt beispielsweise, wo es um Zugang zu Ressourcen geht, gegenüber dem Arbeitgeber, wo es ein Machtgefälle gibt. Die Grundrechte waren als Abwehrrechte entwickelt worden, aber schon damals und schon länger gibt es eine Drittirkung der Grundrechte, die sich auch auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürger untereinander auswirkt. Drittirkung – haben Sie vielleicht schon mal gehört, wenn nicht, lesen Sie es bitte nach. Das war auf Herrn Lenz referiert.

Ich gebe Ihnen einfach ein Beispiel für eine strukturelle Diskriminierung. Das kam bei der LADG-Ombudsstelle auf: Da wurde zum Beispiel in Elterngeldanträgen abgefragt, ob es ein – [Zuruf] – Ich rede gerade. Ja, das macht nichts, ich habe ja auch vorhin gesagt, dass ich Stellung nehme, und das ist zulässig. Als Abgeordnete habe ich das Recht, hier Stellung zu nehmen. – Ich mache jetzt meinen letzten Satz und dieser ist, dass es beispielsweise den Fall gab, dass in Elterngeldanträgen immer Mutter und Vater abgefragt wurde. Das war eine Form von struktureller Diskriminierung, deswegen ist es jetzt Elternteil 1 und Elternteil 2, um ein ganz einfaches Beispiel zu nehmen.

Was die Wissenschaft betrifft, gibt es immer eine Kontrollgruppe. Das können die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen hier am besten erzählen. Es gibt Testverfahren, in denen festgestellt wird, dass bei gleichen Qualifikationen der Ali dreimal seltener zum Vorstellungsgespräch eingeladen wird als der Hans; das gilt auch für Besichtigungen bei Wohnungen. Das alles ist nachgewiesen, es gibt Studien dazu. Bitte einfach nachschauen, und dann müssen wir über solche Sachen hier vielleicht nicht mehr diskutieren. –Danke!

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank! – Ich habe jetzt entschieden, dass wir erst mal die drei Wortmeldungen rannehmen, die ich auf der Liste habe, und Sie die Möglichkeit zu einer zweiminütigen Stellungnahme bekommen, Frau Professor Dr. Brüning, und zum Abschluss Frau Gomis. – Frau Professor Dr. Brüning!

Dr. Christina Brüning: Vielen Dank! – Auch ich habe noch einmal eine kleine Einordnung und dann eine Rückfrage, die ein juristisches Thema betrifft. Es wurde hier sehr viel von subjektivem Empfinden gesprochen, und es fielen die Sätze, die Bevölkerung, die nicht mitkommen kann oder vielleicht auch nicht mitkommen will. Ich bin Historikerin mit dem Schwerpunkt in der Zeitgeschichte, deswegen werde ich jetzt nicht ausführen, ob es eine empirische

Studienlage dazu gab, wie viele Menschen bei den Hexenverfolgungen das irgendwie gut fanden und wie die Lage der Mehrheitsbevölkerung war, aber ich möchte mal zur Vorsicht mahnen, weil der Begriff des gesunden Volksempfindens, den sicherlich einige Menschen hier im Raum noch kennen, aus der wilhelminischen Zeit stammt und in der NS-Justiz als eine der Grundlagen für Unrechtsjustiz genutzt wurde. Insofern möchte ich vor einer Frage warnen von: Was will die Mehrheitsbevölkerung und müssen wir uns danach richten? –, oder um Gustav Heinemann zu zitieren: „Man erkennt den Wert einer Gesellschaft daran, wie sie mit den schwächsten ihrer Glieder verfährt.“ – Insofern warne ich davor, dass wir hier rechte Deutungsmuster bedienen. – [Beifall] – Und tatsächlich, weil ich das als Historikerin wirklich nicht weiß, würde mich das total interessieren, vielleicht ist das eine Frage an Frau Da Costa Batista, wie sich diese Frage von subjektivem Empfinden, wenn es das in der Juristerei so tatsächlich gibt, mit dem Diskriminierungsschutz ins Verhältnis setzen lässt, und welche Perspektiven Sie darauf haben. – Vielen Dank!

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank, Frau Professor Brüning! – Zum Abschluss der Fragen, Frau Gomis, und dann noch einmal die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Saraya Gomis: Ich habe einige Fragen, vor allem juristische. Ich würde gern nach einer juristischen Bewertung der Entwicklung zur Umdeutung von Rechtsstaatlichkeit etwas erfahren. Es gibt auch entsprechend die Dokumentation über den Bundestag, wo man relativ gut offen auch als Nichtjuristin einsehen kann, wie sich das so verändert.

Meine zweite Frage bezieht sich auf eine Einordnung des politischen Ansinnens, die Landeshaushaltsordnung zum Beispiel zu verändern und die Prüfung des Verfassungsschutzes einzupflegen, wie sich das in den Kontext der Antidiskriminierungsarbeit einbettet.

Dann wiederhole ich noch einmal die Frage, die ich vorhin gestellt habe zu den Ausführungen zur demokratischen Inklusion durch das Recht versus einer ordnungsrechtlichen Ausrichtung, also eher order statt law. Es kommen noch zwei Fragen, ich beeile mich.

Dann gab es in der Fragerunde so einen Anklang, der darauf hinweist, dass es irgendwie so eine Intention gibt, Kapitalismus als festen Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu verstehen. Da würde mich auch eine juristische Einordnung interessieren, weil man das auch immer wieder explizit aus extrem rechten Netzwerken hört.

Meine letzte Frage bezieht sich auch noch einmal auf die Auslegung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung: Wenn wir uns anschauen, dass bei vielen Landesverfassungsschutzämtern weiterhin so eine alte Auflistung zu sehen ist, und sich unten der kleine Satz findet, dass sich das seit 2017 und dann mit der Präzisierung 2024 verändert hat, aber wir sehen, dass da anscheinend beide, alte und neue, Auslegungen weiterhin nebeneinander bestehen. In diesem Zusammenhang würde mich die historische Darlegung im Kontext des Bezugs auf die wehrhafte Demokratie sehr interessieren, siehe Radikalenerlass, Adenauer-Erlass und so weiter – und Willy Brandt auch. – Vielen Dank, Herr Husein, aber trotzdem: Wir melden uns und sprechen nicht einfach rein. – Danke!

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank, Frau Gomis! – Jetzt hat Herr Lenz die Möglichkeit zur Beantwortung. – Herr Lenz, mit der Bitte zwei Minuten maximal!

Stephan Lenz (CDU): Sehr gerne! – Es sind jetzt auch keine Fragen an die Sachverständigen, sondern ich wollte einfach nur, weil ich von der Kollegin Eralp konkret angesprochen wurde, mal kurz dazu Stellung nehmen: Wir sind da einfach sehr verschiedener Meinung, Frau Eralp, und ich möchte hier einfach noch mal sagen, dass es Dinge gibt, die man verhandeln kann und Dinge gibt, die man nicht verhandeln kann. Die Bindungswirkung von Artikel 1 Grundgesetz können wir nicht verhandeln; ich hoffe so weit reicht der Konsens. Jetzt ist es aber – – [Zuruf: Natürlich! Bei uns ja!] – Es wäre prima, wenn Sie mich ausreden lassen. Dann können Sie noch mehr replizieren, auch gern bei anderer Gelegenheit. – Das ist der Konsens. Deswegen muss man aus meiner Sicht damit vorsichtig sein, was man alles in den Anwendungsbereich der Menschenwürdegarantie reininterpretiert. Denn noch einmal, wenn etwas von dieser Garantie erfasst ist, ist die Diskussion zu Ende. Wäre das nicht so, dann würden wir uns mit abweichenden Standpunkten unterstellen, extremistisch zu sein. Das wollen wir nicht tun. Das ist die gemeinsame Basis, die wir halten sollten, um Dinge auszutragen.

Alles, was nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Grundgesetz fällt, ist sozusagen Diskussionsgegenstand, selbst wenn es rechtlich geregelt ist. Recht kann man ändern. Gerade wir als Parlament brauchen uns das ja nicht zu sagen. Ich sage noch einmal, für die Dinge, die Sie richtig finden, die aus meiner Sicht doch etwas sehr weit in Richtung Verabsolutierung Ihrer Standpunkte gehen: Wenn Sie die Dinge im Gesetz regeln wollen, dann sollten Sie sich dafür Mehrheiten besorgen und nicht behaupten, man kann nichts anderes vertreten. Das ist mein Appell, und das ist der Diskurs, den wir miteinander austragen müssen.

Dann behaupten Sie auch nicht eine weite Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die es in der Form nicht gibt. Das wird auch durch Wiederholung nicht besser. Noch einmal, wir haben sicherlich einige Punkte, in denen wir einig sind, und die gesamte Betrachtung der AfD und die Frage, ob die AfD jetzt extremistisch ist und wenn ja, warum, fußt ja auf dieser Rechtsprechung, die jetzt auch noch mal verfestigt worden ist, und es ist ein anderer Sachverhalt als die NPD durch das OVG Münster. Unser Konsens ist, glaube ich, dass Artikel 1 Grundgesetz so etwas wie eine elementare Rechtsgleichheit vorschreibt, aber das heißt nicht, dass in Gänze das Antidiskriminierungsrecht, über das wir jetzt gesprochen haben, aus Artikel 1 Grundgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Das ist nicht in Gänze eine reine Konkretisierung von Artikel 1 Grundgesetz.

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Die zwei Minuten!

Stephan Lenz (CDU): Das waren meine zwei Minuten. Es ist deutlich geworden, dass wir verschiedener Meinung sind. Ich persönlich finde das auch nicht problematisch. Ich finde das sogar ganz gut, dass man sich austauscht und dass auch die Öffentlichkeit daran teilhat zu sehen, dass man hier unterschiedlicher Meinung ist. Das ist auch wichtig, sonst hätten Wahlen keine Relevanz.

Vorsitzender Raed Saleh (SPD): Vielen Dank! – Wir sind aber heute hier in der Kommission, ich habe es zu Beginn gesagt, um genau die Möglichkeiten zu haben, dass Positionen ausgetauscht werden, auch unterschiedliche Positionen im Raum auch am Ende formuliert werden. – Erst einmal bin ich froh und dankbar, dass Sie heute als Expertinnen und Experten da waren stellvertretend für die anderen, die schon losmussten: Vielen Dank für die Teilnahme und die Geduld, und wir würden uns sehr freuen, wenn die Fragen alle schriftlich beantwortet werden. Vielen Dank dafür! – Mir ist wichtig, bevor wir den zweiten Tagesordnungspunkt

beginnen, zu sagen, dass der Raum dafür da ist, dass wir Diskussionen führen, es kann auch sein, dass man mal Repliken macht. Wir werden die Diskussionen eh alle noch führen. Heute ist quasi als so eine Art Einstieg zu sehen, wo wir denn stehen, was die Grundlagen sind. Die ganzen Diskussionen werden wir am Ende noch mit dem Versuch einer Verständigung führen, das muss aber nicht um jeden Preis sein.

Punkt 2 der Tagesordnung

**Antidiskriminierungs- und Teilhabestrukturen in
den Senatsverwaltungen**

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.